

PAGANI

Kaiseranbeter in den Laren-Kapellen der pagi urbani im Rom Neros und des Apostels Petrus

Hygino Funaioli

philologo Romano, quondam per lustra²Bonnensi

Das deutsche Wort *Heiden* ist nach W. Schulze, Kl. Schr. S. 519 ff. Lehnwort aus ἔθνηκοί, das Ulfilas zur Übersetzung von Marc. 7, 26 *erat enim mulier gentilis, Syrophoenissa genere*, ἡ δὲ γυνή ἦν Ἑλληνίς, Συροφουινίκισσα τῷ γένει gerade für diese Stelle gebildet haben wird. Das gotische Wort wurde dann an das germanisch-deutsche Wort *Heide* von bekanntem Wortsinn „unbebautes Land voll Gras und wilden Blumen“ volksetymologisch angeglichen. So gesellt Schulze zu den griechischen Wörtern, die durch Einwirkung der gotischen Bibelübersetzung nach Deutschland gelangt sind *Kirche*, *Pfaffe*, *Pfinztag*, *Samstag*, den Namen der Heiden.

Auch in die Latinität ist ἔθνηκος eingegangen, sowohl als Lehnwort *ethnicus* (Thes. l. L. V 2 p. 923, 53) wie im Bedeutungslehnwort *gentilis* (Thes. l. L. VI 2 p. 1869, 35). Belegt ist beides seit Tertullian, dem Begründer der christlichen Literatursprache¹⁾. Die Christen gebrauchen es für die Nichtchristen mit Ausnahme der Juden (Thes. l. L. VI 2 p. 1871, 50). Den religiösen Gegensatz dadurch zu bezeichnen, daß ein ausgewähltes Volk allen anderen Völkern der Erde entgegengestellt wird und die Christen sich gleichsam als ein eigenes in sich zusammengeschlossenes Volkstum denken, ist jüdisches Erbe aus dem AT. Vulg. *dent. 14,2. deus te elegit, ut sis ei in*

1) Dem Afrikaner Minucius Felix gelingt eine Stilkunst, die nach meinem Empfinden (auch demjenigen Fr. Buechelers) auf den literarischen Kunstgeist der Antoninenzeit in originaler Frische reagiert. Dies wäre ihm als Christ schwerlich gelungen, wenn das leuchtende, aber auch sengende Gestirn Tertullians vor ihm am Himmel der christlichen Literaturkunst aufgegangen wäre. Die Abfassung des *Octavius* unter Antoninus Pius ist jetzt durch eine durchschlagende Beobachtung, die außerhalb der Amphibolie des Imitatio-Problems steht, erwiesen von Rudolf Helm, *Wissensch. Ztschr. d. Universität Rostock*, 2. Jahrg. (1953) Heft 2 der Reihe Gesellschafts- und Sprachwissenschaft S. 88 ff. Damit findet die Datierung des Min. Fel. in meiner *Gesch. d. r. Lit.* (1937) S. 217; 250; 332 Bestätigung.

populum peculiarem de cunctis gentibus. Erbe aus dem hellenistischen Judentum ist der auch im NT. begegnende Name "Ἕλληνας für *gentiles*. Aber in den Jahrhunderten der Kaiserzeit, als das römische Weltreich sich dazu neigte in seiner Gesamtheit christlich zu werden und auch ihm nicht unterworfenen Völker, die in den Bannkreis der antiken Kultur wie die Westgoten eintraten, das Christentum annahmen, mußte die Bezeichnung *ethnici, gentiles* in der Bedeutung Nichtchristen für das lateinische Sprachleben immer abstrakter werden.

Denn auch im lateinischen Teil des Imperium ging von Afrika aus, dem damals lebendigsten Herd der lateinischen Christenheit, die Mission selbst bis in die nordischen Grenzstriche des Reiches. Daß aus Afrika bereits vor der Vandalenzeit im 4. Jahrh. das Christentum bis an den Niederrhein gelangt ist, daß die Missionierung Xantens aus dem römischen Marokko erfolgt ist, läßt sich aus dem Namen des Birtener Märtyrers *Mallosus*, der epichorisch-afrikanisches Sprachgut enthält, erschließen (Arminiusbiographie, 1949, S. 120 f.).

Der Gegensatz zwischen Christen und Nichtchristen wurde während der Kaiserzeit in der Mittelmeerwelt und gerade auch bei den Römern ein innervölkischer. Es gelangte für die Bezeichnung der Nichtchristen nach der staatlichen Duldung des Christentums das lateinische *paganus*, das weder Lehnwort noch Bedeutungslehnwort ist, aus dem Volksmund in die Literatur und in die offizielle Gesetzessprache christlicher Kaiser. Dieser Name für die Nichtchristen hat seinen Siegeszug durch die romanischen Sprachen gehalten.

Die Ursprungserklärung des christlichen Gebrauchs von *paganus* erfordert den Blick in die Wortgeschichte, aber nicht nur in diese, sondern auch denjenigen in die ganze Kultur- und Religionsgeschichte der Kaiserzeit. Überall in der Latinität, sowohl was ihren zeitlichen Ablauf, als auch was ihre Abstufung nach Bildungsschichten und ihre Ausdehnung auf die latinisierten Provinzen angeht, ist *paganus* als Insasse des *pagus* der Flur oder auch der Großstadt im Gebrauch. *pagus*, der Gau, ist die älteste Landgemeinde in Italien, die vor jeder Städtegründung liegt, ist aber auch in die Bezirkseinteilung der Großstadt eingedrungen (E. Kornemann, Realenc. XVIII, 1942, Sp. 2295 ff. u. 2318 ff. s. v. *paganus* u. *pagus*). Nach den latinisierten Provinzen wie Spanien, Africa, Gallien ist die *pagus*-Ordnung seit der republikanischen Kolonisation aus Italien mitgenommen worden. Teilweise hat sie dort Entsprechendes, wie in den *pagi* der Kelten vorgefunden. *pagani* sagt mit notwendigem Ausdruck für den weder mit *agrestis* noch

mit *rusticus* benennbaren Begriff das Hochlatein wie jeder Proletarier in der Stadt und jeder *vicanus*, Dorfbewohner, auf dem Lande. *paganus* als Angehöriger des ländlichen oder städtischen *pagus*, der ebenso durch Kultgemeinschaft wie durch lokale Begrenzung zusammengehalten wird, ist der bei weitem am meisten belegte Gebrauch des mit sakralem Nebensinn begabten Wortes im antiken Latein; hinter ihm tritt jeder metaphorische Gebrauch, sei es im Sinne von „Zivilist“ oder „Nichtchrist“ oder ganz spät im Sinne „*incultus agrestis*“ als zeitlich begrenzt und sekundär zurück.

I. Die *collegia paganorum* als Kulträger der *religio Larum* und der Kaiseranbetung auf dem Lande

Si vero de ipsis pagis quaestionem quis moveat, amplae rei negotium movebitur (Siculus Flaccus, Grom. p. 165). So schwierig es ist, die besonderen Verhältnisse der *pagi*-Ordnung in Italien und in den verschiedenen Provinzen bis zu jeder Einzelheit des chorographisch-soziologischen Problems zu erkennen, so stimmen doch die modernen Antiquare mit den antiken darin überein, daß neben der verwaltungsgeschichtlichen Bedeutung der *pagi* ihre religiöse während der ganzen Zeit ihres Bestehens die vorwiegende ist. Was die Verwaltungsaufgaben angeht, so lag den *pagi* die Erhaltung der *viae vicinales* ob, welche die *viae publicae* verbinden (Grom. p. 146). Hinzukommen die Leistungen des *pagus* an durchziehende Truppen oder Behörden (ebd. 165). Die *pagi* stellen Tagelöhner, *operae* (Grom. p. 146) zu mannigfachen Arbeiten innerhalb ihres *pagus*, so z. B. zur Reinigung eines Sees CIL. IX 2828 *lacum purgatum operis paganorum*. Aus der Alimentartafel von Veleia (Dessau 6675) geht hervor, daß die *pagi* Vermögen wie Ländereien besaßen; so werden dort Grundstücke erwähnt CIL. XI 1147 pag. VI Zeile 90, die den *paganis pagi Ambitrebii* gehören. Der *pagus* hat seine Kasse: CIL. X 8093 *architectus porticus de peq(unia) pagan(orum). faciund(as) coer(avit)*. Geld konnte zum Theaterbau einer Landstadt ausgeliehen werden CIL. IX 3175 (Dessau 5642) *utei pequniam... pageis retribuerent*. Die Kassenverwaltung führt ein *curator*: CIL. IX 1503 (Dessau 6508) C. *Safronius... aed(ilis) decur(io) Beneventi, pagi Veiani curat(or)*. Der *pagus* hat sein Statut, wonach er seine Beschlüsse faßt: CIL. X 3772 (Dessau 6302) *pagus Herculanens scivit... utei...*

pequuniam consumerent ex lege pagana. Plin. Nat. hist. 28, 28 pagana lege in plerisque Italiae praediis cavetur, ne mulieres per itinera ambulantes torqueant fusos aut omnino detectos ferant, quoniam adversetur id omnium spei, praecique frugum. Die auserwählten Vertreter der Insassen des *pagus* heißen *delecti*: CIL. IX 726 *mag(ister) pagi de delectorum sententia*. Ein *primus* solcher *delecti* gelangte in der Landstadt *Sulmo* in den Municipalsenat CIL. IX 3088 (Dessau 6531) *decurio, primus a Betifulo* (d. h. ex pago Betifulo).

Die Vorsteher der *pagi* führen die Bezeichnung *magister*, dieselbe Bezeichnung, welche die Vorsteher der uralten priesterlichen Sodalitäten der Römer, Arvalen, Salier und Lupercer führen. Schon hierdurch erhellt, daß *pagani*, die „Gaugenossen“ eine sakrale Gemeinschaft bezeichnet, — daß das Wort *pagani* auch im religiösen Bereich liegt, — daß seine Begriffssphäre eine ganz andere als die von *agrestis, rusticus*, der Standesbezeichnung der Landbevölkerung, und von *vicani*, der Bezeichnung der Dorfbewohner ist. Die besondere Abhängigkeit des Ackerbaus von Wetter und Himmel hat die Bauern als *pagani* in der Frühzeit zusammengeführt, um gemeinsam die Schutzgeister der Flur durch Riten und Bitten herbeizurufen. Die *pagani* bilden eine religiöse Front des überkommenen Schutzgeisterglaubens der Römer durch das ganze lateinische Altertum hindurch. Diese religiöse Front ist erst zu Anfang des Mittelalters ins Wanken geraten, als die christliche Kirche die Schutzgeister durch die Seelen der Heiligen als Beschützer bestimmter Zweckgebiete ersetzt hat. Im römisch-latinischen Recht bilden die *pagani collegia*, denen keine politischen Befugnisse, sondern nur sacrale zustehen (Mommsen, R. Staatsrecht III S. 119). Aber die *sacra* der *pagani* sind *publica sacra*, sie gehören zur Staatsreligion: Festus p. 245 M. (p. 284 Lindsay): *publica sacra, quae publico sumptu pro populo fiunt, quaeque pro montibus, pagis, curiis, sacellis; at privata, quae pro singulis hominibus, familiis, gentibus fiunt*. Was die Scheidung der *sacra pro pagis* von denjenigen *pro sacellis* angeht, so ist mit Wissowa, Rel. u. K. d. R.² S. 171, 5 unter den ersteren das Fest der *Paganalia*, unter den zweiten dasjenige der *Compitalia* zu verstehen. Beide Feste sind in Stadt und Land gefeiert worden. Festus hat mit seiner Liste der *publica sacra* zwar zunächst die Stadt Rom im Sinn; aber der Schutzgeisterkult an den Kreuzwegen ist

vom Lande in die Stadt gelangt und hat die beiden Feste mitgebracht.

Die *sacra paganorum* an der Dreimark der Scheidewege des Landes erwähnt Latinus Togatus, Grom. p. 309 *Terminus sive petra naturalis si caput vituli sculptum habuerit . . . super se autem sacra paganorum ostendit in trifinio*. Diese *sacra paganorum* dienen dem Kult der *Lares*, wie ihn Cicero uns nennt, der den Herzschlag der römischen Religion bei der Landbevölkerung damit trifft: *De legibus* II 19 *in urbibus delubra habento, . . . in agris . . . Larum sedes*. *ibid.* 27 *neque ea, quae a maioribus prodita est quom dominis, tum famulis posita in fundi villaeque conspectu, religio Larum, repudianda est*. Die Kultstätten der *Lares* auf dem Lande werden beschrieben Grom. p. 302 *fines templares sic quaeri debent; ut si in quadrifinio est positus (die Lage) et quattuor possessionibus finem faciet. quattuor aras quaeris, et aedes quattuor ingressus habet ideo ut ad sacrificium quisquis per agrum suum intra-ret.* Hierzu läßt sich das *paganicum* stellen CIL.VIII S. 16367 (Dessau 6783) *paganicum pecunia sua a solo restituerunt*. VIII 8828 (Dessau 6889) *muros paganicensis . . . fecit*. Ursprünglich aber heißt die auf dem Lande errichtete Larenkapelle ebenso wie die städtische *compitum*; so noch Schol. *Pers. sat.* 4, 28 *compita sunt lora in quadruvio, quasi turres, ubi sacrificia finita agricultura rustici celebrant*. Filargirius, Verg., *Georg.* II 382 (*compitum*) *ubi pagani agrestes buccina convocati solent certa inire consilia*. CIL. V 844 *compitum ex saxo fecere*. 3257 *magistri . . . compitum refecerunt, tectum parietes allevarunt, valvas, limen de sua pecunia Laribus dant*. 7739 *add. vilic(us) compitum et aram Lari(bus)*. IX 1618 *paganis communib(us) pagi Lucul. porticum cum apparatorio et compitum a solo pecunia sua fecerunt*.

Die *Compital-sacella* waren zum Teil gedeckte Gebäude, zum Teil aber auch nur Altäre im Freien. Das Wort *sacellum*, Deminutiv zu *sacrum* „Heiligtum“ kann an sich auf beides gehen. Für das gedeckte Gebäude, die Kapelle, zeugen die oben gebrachte Gromatikerstelle p. 302 und ebenso einige der dort gegebenen Inschriften. Andererseits sagt Festus S. 318 M. (422 L.) *sacella dicuntur loca dis sacrata sine tecto*. Hinzu kommt die von Gellius, VII (VI) 12, 5 f. angeführte Stelle des Trebatius *in libro de religionibus secundo: sacellum est, inquit, locus parvus deo sacratus cum ara*. Allerdings deutet die von Gellius zurückgewiesene Ableitung des Wortes *sacellum* . . .

quasi sacra cella von Seiten des Trebatius wieder auf gedeckten Raum. Indessen steht es auch inschriftlich fest, daß der sakrale Mittelpunkt der ländlichen *pagi* oft nur durch Altarstelen bezeichnet worden ist. Die 29 neu aufgefundenen Inschriftstelen von Minturnae in Campanien, die auf das Jahr 28 v. Chr. zu datieren sind, waren ländliche Compital-*sacella* einfachster Form: cippusförmige Basen für die Bildnisse der in der Dikationsformel benannten Laren und anderer Numina des Agrarkultes (E. Staedler, *Herm.* 77, 1942, S. 157 ff.). Im Hinblick hierauf möchte man auch die von Augustus bei seiner Neueinteilung der Stadt Rom in 14 *regiones* und 265 *vici* auf die Zahl der *vici* ergänzten Larenkultstätten nicht sämtlich als Kapellen nehmen; vielmehr werden die damals neu erstellten Compital-*sacella* meist nur Altäre gewesen sein, die am Schnittpunkt der engen Straßen dem Eckhaus an- oder eingebaut, von einer nach vorne offenen *aedicula* gekrönt waren, in deren Nische die Büste des Augustus zwischen den beiden Laren stand.

magistri pagorum bezeugen Festus p. 126 M. (113 L.), Siculus Flaccus, *Grom.* p. 164 *magistri pagorum . . . pagos lustrare soliti sunt* und Calpurn. *Ecl.* 4, 125; außerdem Inschriften wie CIL. VI 251 (Dessau 6080) *mag(ister) pagi Amentini* in Latium, X 6490 *pagi magister . . . Ulubris* im Volskerland. Diese den Larendienst verwaltenden *magistri pagorum* des Landes sind das Vorbild für die *magistri vicorum* des augusteischen Roms, der Municipien Italiens und der Provinzstädte der Kaiserzeit geworden. Die *magistri vicorum* der *collegia Larum* der Städte werden auch kurzerhand *magistri Larum* genannt. Zahlreiche inschriftliche Beispiele für diese Bezeichnungen des Larenkultes finden sich gesammelt bei Wissova, *Rel. u. Kult. d. R.*² S. 173 und *Thes. l. L.* VIII 79, 15 ff. s. v. *magister* und ebd. III 1594, 3 ff. s. v. *collegium*. Die primäre Bedeutung der *pagani* der Flur, die den ältesten Herd latinisch-römischer Frömmigkeit in ihrem Larendienst hüteten, um ihn in alle Städte des weiten Römerreiches zu tragen, läßt erkennen, daß der Wortbegriff *pagani* „Gaugenossen“ mit dem der „Larendiener“ assoziativ in der Sprache sich verschmelzen mußte. Feste der *pagani* tauschen die Namen *pagalia* (Varro, *De l. L.* VI 25; Macrobian. *Saturn.* I 16, 6) — *Laralia* (Fest. 253 M. 298 L.).

Gerade die Feste der *pagani* zeigen die Stärke der alt-römischen Religionsfront gegenüber der christlichen in der Be-

völkerung des Reiches. An die *paganalia* ist zu denken bei Ovid, *Fast.* I 669 *pagus agat festum, pagum lustrate, coloni, et date paganis annua liba focis*; so auch bei Tibull I 1, 19 *vos quoque, felicitis quondam, nunc pauperis agri custodes, fertis munera vestra, Lares*. Die ländlichen *Compitalia* treten in der Ueberlieferung zurück, nachdem Augustus unter Erweiterung des Stadtkultus der Laren *Compital-sacella* in sämtlichen 265 *vici* Roms hatte erbauen lassen. Aber daß die Nachricht des Dion. Hal., Ant. IV 14 f., Servius Tullius habe die *Compitalia* für die Stadt, die *paganalia* für das Land begründet, eine Geschichtsklitterung ist, hat Wissowa, *Rel. u. Kult. d. R²* S. 167 f. erwiesen. An die *compitalia* des Landes ist zu denken Calpurn., *Ecl.* 4, 125 *utque bono plaudat paganica turba magistro, qui facit egregios ad pervia compita ludos*. Neben den Schutzgeistern der Laren werden freilich bei den Festen der *pagani* noch andere Gottheiten gelegentlich genannt, so Tellus, Pales, Faunus, Silvanus (Marquardt, *Röm. Staatsverw.* III² S. 198 f.; G. Rohde, *R. E.* XVIII 2294 s. v. *paganalia*). Indes sind die Schutzgeisterfeste oft älter als die der Götter; der Glaube an die Laren als die eigentlichen Helfer bei den Nöten des Ackerbaus wird durch das Hinzukommen anderer Gottheiten nicht berührt. Unter dem Iuppiter Paganicus CIL. XI 5375 *Iovi Paganico sacr.* ist wohl der *Iuppiter Terminus*, d. h. der fetischistische *Terminus* als ein dem Paganenkult nächstliegendes Kultobjekt zu verstehen. In der Lex. pag. Herculan. CIL. X 3772 (Dessau 6302) *conlegium seive magistrei Iovei compagei sunt* wird Iuppiter mit dem Agnomen „Iovis compagi“ nach der Datierung *a. d. X Terminalia* erwähnt (Thes. l. L. III 2003, 60 „*compagus* fortasse i. q. *compaganus*“).

Was die zähe Lebenskraft der *pagani*-Feste verbürgte, war ihr sociales Wesen und ihr glückliches Aufgehen in frommer Diesseitigkeit. *dominus* und *servus* waren an diesen Festen einander gleich, und der unfreie Vogt, *vilicus*, durfte den Laren gegenüber die *familia* des Hauses, vom Herrenkind an bis zum Gesinde vertreten. Puppen und Bälle hingen an den *compita*. Die Symbole der Kindheit wurden bei der Geschlechtsreife an den Altären der Laren niedergelegt, und dem Bilde der tanzenden Laren glich die tanzende Menge.

Doch nicht nur an die Straßenkreuzungen der Stadt drang der Larenkult der *pagani* von den Scheidewegen der Flur, sondern auch in das städtische Haus. Der *Lar familiaris*, der Hausgeist ist im frühhellenistischen Rom mit dem ἦρωσ dem

Ahnengeist der Griechen zusammengebracht worden. Indessen sind die *Lares* keine Totenseelen; sie sind Vegetationsdämonen, und zwar nicht solche des Bodens und der Erde, sondern des Himmels, des Regens und des Sonnenscheins, der Wolken und der Hagelstürme, die sie bringen können und vor denen sie zu schützen vermögen. Sie sind nur soweit beseelt, als eine Beseelung dort möglich ist, wo keine heilige Geschichte, keine Sage und nicht einmal Märchen den Geistern Person geben. Auf den Larenkult trifft in besonderer Weise die Nachricht des Varro bei Aug. *Civ.* IV 31 S. 205 Vind. zu, daß die Römer 170 Jahre lang keine Personenbilder in ihrem Kult gekannt haben. Erst das frühhellenistische Rom hat als speertragende Jünglinge nach Art der Dioskuren die *Lares praestites* gestaltet, die *agri custodes* des Tibull und die θεοῦς ἐπισκόπους τε καὶ φύλακας τοῦ πάγου des Dion. Hal., sowie jene bakchischen Gestalten der tanzenden Doppellaren des Compitaldienstes, mit denen Augustus seinen Kaiserkult volkstümlich gemacht hat. Indes die *religio Larum* der lateinischen *pagani* bedurfte der Bildnisse nicht. Sie haben nach Martin von Bracara, *De corr. rust.* 16 S. 29 Caspari noch zu Ende des 6. Jahrh.'s n. Chr. *ad petras* des Terminus und *per triviam* der Laren *cereolos* angezündet. Dies ist die letzte Nachricht von der altrömischen Front der *religio Larum* der *pagani*, wie die erste Nachricht das erste uns erhaltene Wort der lateinischen Sprache ist, der saturnische Kurzvers des Arvalliedes aus dem 7. oder 6. Jahrh. v. Chr.: *Enos Lases iuvate*. Noch die ganze Kaiserzeit über hat die *religio Larum* der *pagani* ihre Front gehalten, die dem Christentum die feindseligste sein mußte. Denn diese Front zog rassenhaft ihren Halt aus der altrömischen Jenseitsgleichgiltigkeit *cum mortuis non nisi larvas luctari*; sie beschränkte ihr Bittgebet auf die reflexionslose Nüchternheit diesseitiger Ziele, unbekümmert um die suchenden Gedanken nach dem Sinn des Lebens, denen die Mysterienreligionen und das asketische Ideal des Christentums nachgehen.

Solche krasse Diesseitigkeit des ländlichen Larenkultes, sein rein religiöses Gesicht, mußte allein schon den Christen besonders widerwärtig und gegensätzlich erscheinen. Es kam nun aber noch ein politisches Motiv hinzu, um den Gegensatz auf die Spitze zu treiben. Seit Augustus in Rom den Larenkult an den städtischen *compita* als die zugkräftigste Grundlage des Kaiserkultes erkannt hatte, verband sich auch auf dem Lande

der Larenkult mit dem Kaiserkult. So fand hier das Christentum, als es nach den Erfolgen seiner Mission in der Großstadt auch in ländlichen Bezirken Anhänger gewann, im ländlichen Laren-Kaiserkult den Gegner wieder, den es in der Stadt bereits als seinen Feind erster Ordnung erkannt hatte. Die zwischen den beiden Laren aufgestellte Kaiserbüste war es, die der Christ bei einer kriminellen Untersuchung anbeten sollte. Hier auf dem Lande stand sogar am festesten bei den *paganorum collegia* im *Paganicum* jene Defensivfront der römischen Staatsreligion, die Augustus, freilich noch ohne Bezug auf das Christentum, geschaffen hatte. Deren Verletzung, die Verweigerung der Kaiseranbetung war *perduellio* und hatte die Kapitalstrafe zur Folge (Mommsen, Strafrecht S. 575 f.).

Die Verbindung des Kaiserkultes mit dem Larenkult der *pagani* auf dem Lande veranschaulichen Inschriften: CIL. V 2035 (Dessau 5622) *in honorem (Neronis) Claudii Caesaris Augusti Germanici Sex. Paeticus... et C. Paeticus... horilogium paganis Laebactibus dederunt.* II 2322 *Imp. Caes. Vespasiano Aug. pontif max... liberisque eius pagani pagi Carbulensis.* V 3915 (Dessau 6706) *Nymphis Aug. et Genio pag. Arusnatum.* X 944 *M. Holconio... Augusti sacerdoti pagani.* X 1027 *Tacidio Heleno pag (ano) pag(i) Aug(usti).* X 1030 *Fausto Aug(ustali) et pagano.* XIV Suppl. 4570 *cultores Larum et imaginum dominorum nostrorum invictissimorum Augustorum praediorum Rusticelianorum.* Zwischen den beiden Laren hat von Augustus an ungefähr zwei Jahrhunderte hindurch das Kaiserbild seinen Platz gefordert. Ein spätes Zeugnis ist der Schluß des Weihgedichtes des Maximus, eines Paladinen des Septimius Severus auf dem Bonner Stein, Lehner, Katal. Nr. 149 (CIL. XIII 8007; Carm. epigr. 20 Buech.) *Divum sodalis, consul ex verno die... Germaniarum consularis Maximus... aram dicavit sospiti Concordiae, Granno, Camenis, Martis et Pacis Lari quin et deorum stirpe genito Caesari.* Dem Wandel der Zeiten entsprechend sind hier die beiden tanzenden Laren der glücklichen Ära des Augustus zu *Mars* und *Pax* geworden; zwei *Lares*, die ältesten Schutzgeister des Römertums nehmen darum doch den *Genius* des Kaisers in ihre Mitte.

II. Semasiologisches zur Benennung *pagani* der Nichtchristen seit dem Toleranzedikt des Jahres 311

Augustin schreibt *Epist.* 45, 2 S. 122 Vind. an einen Freund: *scribere te audieramus adversum paganos*. An denselben Freund schreibt er *Epist.* 42 S. 84 Vind. *adversus daemonicolas te scribere audieram*. Wenn so Augustin *pagani* und *daemonicolae* gleichsetzt, so denkt er nicht an Juppiter und die großen Götter Roms, die der Neuplatonismus und die hellenistisch-orientalische Eklektik längst vergeistigt und auch ethisiert hatte; er denkt an den altrömischen Schutzgeisterglauben, den er in *De civ. Dei* unter Zugrundelegung von Varros *Antiq. rer. div.* bekämpft. Ganz ferne aber liegt es ihm, irgendwelchen abschtzigen Sinn anderer Art mit dem Wort *pagani* zu verbinden, als denjenigen, der auch den Bezeichnungen *gentiles* und *ethnici* für die Nichtchristen innewohnt. Die Gleichsetzung *daemonicolae* und *pagani* bei Augustin läßt sich geeigneter Weise erläutern durch Hieronymus *In Is.* XVI 57 S. 672 Vallarsi *hoc errore et pessima consuetudine vetustatis multarum provinciarum urbes laborant, ipsaque Roma, orbis domina, in singulis insulis domibusque... in tantum ut post fores idola ponerent, quos domesticos appellant Lares*. Hier ist von Provinzstädten, von den Miethäusern in Roms Stadtquartieren und von seinen Palästen die Rede, aber vom platten Lande überhaupt nicht. Das Wort *pagani*, wie es seit Anfang des 4. Jahrh.'s von den Christen ins Schrifttum übernommen wird, bezeichnet rein begrifflich bestimmt bei der Übernahme nichts anderes als das bislang allein gebräuchliche Ἕλληνας oder *gentiles* im abstrakten Sinn der Nichtchristen. Gemeint ist die religiöse Gegenfront gegen das Christentum, wie diese bis zum Toleranzedikt vom 30. April 311 als Staatsreligion vom Staate geschützt war. Dies geht aus einer Reihe von Zeugnissen hervor, die wenigstens teilweise auch dies bekunden, daß *pagani* als Bezeichnung für die nichtchristliche Religionsfront des römischen Staates volkstümlich unbestimmt lange Zeit schon unlitterarisch vor dem Toleranzedikt bei den Christen unter sich im Gebrauch gewesen ist.

Marius Victorinus schreibt um die Mitte des 4. Jahrh.'s. *Homous.* 1 Migne 8 p. 1137 *Graeci, quos Ἕλληνας vel paganos vocant, multos deos dicunt. Iudaei vel Hebraei unum; nos... adversum paganos unum deum dicimus... et pagani quidem lapsi multum, et elementa et cibos suos deos esse dixerunt*.

Filastrius, etwa um dieselbe Zeit schreibend, bringt *Haeres.* 111, 1 f. S. 75 Vind. verschiedene Erklärungsversuche des Namens *pagani*: *alia est haeresis quae dicit nasci paganos (nos) naturaliter, non christianos... pagani autem post Iudaeos sive a pago, id est loco, sive provincia una dicti sunt sive Pagano rege... si ergo a pago, loci est indicium, ...si autem de idolis, quod ea colentes sculptilia ita nominabantur pagani id est gentiles.* Also nicht einmal die Erklärung *a pago* enthält einen abschätzigen Sinn des Namens etwa im Sinne des Bauernglaubens; vielmehr gehen die verschiedenen Erklärungen *a pago, provincia una, Pagano rege, de idolis sculptilibus* Hand in Hand mit der einfachen Gleichsetzung der beiden Benennungen am Schluß: *pagani id est gentiles.*

In der nichtchristlichen Latinität ist dagegen ein abschätziger Gebrauch des Wortes *pagani* gut im Kurs. Freilich was die religiösen Belange angeht, so ist das römische Stadtvolk weit davon entfernt, den Glauben der *pagani* des Landes zu bemäkeln. Was sodann den städtischen Bildungsstolz gegenüber der Minderbildung auf dem Lande angeht, so kommt dieser im antiken Römertum reichlich zum Ausdruck; aber das Latein bedient sich hier der Worte *agrestis* und *rusticus*, dagegen kaum je vor dem beginnenden Mittelalter des Wortes *paganus* (s. IV S. 26 f.). Ganz anders aber steht es auf dem socialen Gebiet; hier ist eine Geringschätzung der *pagani* in mehrfacher Hinsicht festzustellen. Schon in der Republik zeigt sich in der Stadt Rom der Gegensatz der besseren Bürgerschichten gegenüber den *collegia paganorum*, in denen sich das gebildete und ungebildete Proletariat der Großstadt zusammenfand. In der Kaiserzeit führt der Hochmut des Berufssoldaten gegenüber der im Lager verkehrenden Landbevölkerung zu der Sonderbedeutung des *paganus* als „Zivilisten“. Sodann ist es die auf den Besitz pochende Gesinnung der Großgrundherren, die eine abschätzige Bedeutung in das Wort *pagani* als die *coloni* hineinträgt. Schließlich weiß das Standesbewußtsein der kaiserlichen Verwaltungsbeamten und der Municipalbehörden bis zu dem *decurio* der Kleingemeinde hinab den *pagani* als Nichtbeamten gegenüber aufzutrupfen (s. IV S. 28 ff.). Alle diese socialen Gegensätze haben sich dem Ansehen der religiösen *pagani*-Front des Larendienstes entgegengestellt, um dem antiken Wort *pagani* immer wieder einen abschätzigen Sinn einzuflößen. Aber gerade angesichts dieses Sachverhaltes ist es

bezeichnend, daß dem christlichen Gebrauch des Wortes in der Bedeutung *gentiles* während des ganzen 4. Jahrh's, in dem der christliche Gebrauch zuerst zu belegen ist, ein abschätziger Sinn nirgends zukommt. Erst im 5. Jahrh. hat Orosius es versucht, die *pagani* unter Bezug auf die ländlichen Heimstätten ihres Kultes intellektuell zu diskriminieren *Adv. pag. I prolog 9 p. 3 Vind. Praeceptoras mihi, uti adversus vaniloquam pravitatem eorum, qui alieni a civitate Dei ex locorum agrestium compitis et pagis pagani vocantur sive gentiles quia terrena sapiunt.* Wenn Orosius dabei das Wort *gentiles* mit der Erklärung *quia terrena sapiunt* zugleich herabsetzt, so ergibt sich auch für ihn noch ein instinktives Zusammenfallen der beiden Begriffe *pagani* und *gentiles*. Orosius hat trotz seines Ausfalles gegen die bäuerliche Minderbildung der Nichtchristen unter Hinweis auf ihren Namen sein umfangreiches Werk nicht für Analphabeten verfaßt. Mit Bewußtsein für die Bauern schreibt erst im 6. Jahrh. Martin von Bracara *De correctione rusticorum*. Hier werden Kap. 15 S. 24 ff. Casp. dem Landvolk die Bekenntnisformeln vorgesprochen, nachdem vorher die Ehebrüche des griechischen Zeus unter Wiedergabe der aus Lactanz wohlbekannten euhemeristischen Dämonologie dargelegt wurden. Nach den einleitenden Worten der Schrift Martins will er den Glauben der *pagani* als bildungshaft rückständigen Bauernglauben begreifen und bekämpfen Kap. 1 *ut pro castigatione rusticorum qui adhuc pristina paganorum superstitione detenti . . . , scripta dirigerem.*

Endelechius (Zeit 395) A. L. 893 Riese v. 106 *dei, magnis qui colitur solus in urbibus* ist nicht richtig verstanden bei R.: „*ontra in pagis paganorum cultus conservabatur*“. Zu übersetzen ist: „der als alleiniger Gott in großen Städten verehrt wird“. Der Topos der *monarchia dei christiani* ist für den *poeta clericus* hier nötig, weil das Landvolk Schutzgott zu Schutzgott fügt. Auch paßt zu R.'s Sinn nicht, daß der Christ Tityrus mit seiner Herde zur christl. Landkapelle zieht (v. 126). Umgekehrt beklagt Hieronymus († 420) den Larenkult in d. Städten (S. 10).

Ganz im Gegensatz zu der abschätzigen Färbung der christlichen Benennung *pagani* gegen Ende des Altertums fehlt in der christlichen Literatur des 4. Jahrh.'s jeder Beleg für eine intellektuelle Diskriminierung der *pagani*. Ja, umgekehrt geht aus Augustin-Stellen hervor, daß die *pagani* sogar wegen einer formalen Hochbildung irreligiöser Art vom Christentum im 4. Jahrh. bekämpft wurden. So schreibt Augustin, *Epist. 184 A, 5 p. 734 Vind. istorum sane infidelium, quos vel gentiles vel iam vulgo usitato vocabulo paganos appellare consuevinus, quoniam duo sunt genera, unum eorum, qui super-*

stitiones quas putant, christianae religioni anteponunt, alterum eorum, qui nullo religionis nomine obstricti sunt. In die erste Klasse der *pagani* zählt Augustin die Anhänger des alten Römerglaubens, wobei hier nach seinen weiteren Ausführungen weniger die *pagani* des Landes als der Kreis der Symmachi zu verstehen ist, dem Ambrosius im Jahr 384 entgegentrat. In die zweite Klasse rechnet Augustin die Atheisten; hier gelten ihm *nobiles philosophi* als seine Gegner. Der Philosoph Longinianus — kein Atheist — dessen freundschaftlicher Brief an Augustin in dessen Briefsammlung Epist. 234 p. 519 Vind. erscheint, führt sich selber als *paganus homo* ein, als welcher er seine *praecepta Socratica* und *Trimegistica* dem Christen empfiehlt. Dies sieht aus wie eine sich persönlich gegenseitig achtende Front und Gegenfront von *pagani* und *christiani* wegen der beiderseitigen noëtischen und ethischen Höhenlage. Ein ähnliches Bild der sich gegenseitig ernst nehmenden *pagani* und *christiani* zeigt sich bei dem geschichtsphilosophischen Problem, das durch den Eintritt Alarichs in Rom ausgelöst worden ist. Augustin gibt *Retract* II 69 p. 181 Vind. zu, daß sein Werk *De civitate Dei* durch die Reflexion der *pagani* veranlaßt sei, welche das nationale Unglück aus dem Verfall des altrömischen Glaubens herleiteten: *cuius (Romae) eversionem deorum falsorum multorumque cultores, quos usitato nomine paganos vocamus, in christianam religionem referre conantes . . . deum verum blasphemare coeperunt.*

Zu dem so gearteten Befund der im 4. Jahrh. den Namen *pagani* tragenden Reflexionsfront gegen das Christentum gesellt sich nun der von den Christen des 4. Jahrh.'s selber uns gegebene Aufschluß, daß sie nicht wissen, wann und wie die Benennung *pagani* für *gentiles*, *ethnici*, "Ἕλληνας entstanden ist. Nur soviel geht aus ihren gelegentlichen Bemerkungen über die Herkunft der Benennung *pagani* hervor, daß sie nicht selber die neue, seit dem Toleranzedikt vom Jahre 311 belegbare Benennung in Kurs gesetzt haben, sondern daß diese aus vorliterarischem Christenlatein, d. h. aus dem Volksmund, im Verlaufe des 4. Jahrh.'s in die Literatur eingedrungen ist: Mar. Vict., *Homous.* 1 *Graeci quos Ἕλληνας vel paganos vocant.* Aug., *Epist.* 184 A 5 *infidelium, quos vel gentiles vel iam vulgo usitato vocabulo paganos appellare consuevimus.* Aug., *Retract.* II 69 *deorum falsorum . . . cultores, quos usitato nomine paganos vocamus.* Cod. Theod. XVI 5, 46 (a. 409) *gentiles quos vulgo paganos appellant.*

III. Italisch-römischer Ursprung des Namens *pagani* in der Bedeutung Christengegner und die Verdunkelung des Namensinnes im 3. Jahrhundert

Die im Gang dieser Untersuchung des *pagani*-Problems bisher gewonnenen Aufstellungen lassen sich in 3 Thesen zusammenfassen.

1. *pagani* war bereits vor dem Toleranzedikt ein zwar unliterarischer, aber eingebürgerter Name der lateinischen Christen für ihre lateinischen christenfeindlichen Volksgenossen.

2. Die *compita* des Laren-Kaiser-Kultes der *pagani* waren diejenige Stätte der Staatsreligion, wo das *crimen laesae Romanae religionis* bzw. *laesae augustioris maiestatis* der Christen (Mommsen, Strafr. 569, 2), Verweigerung der Kaiseranbetung, auf seine Richtigkeit untersucht wurde.

3. Vom abschätzigen Sinn des Wortbegriffes *pagani*, wie er aus verschiedenen Gründen sozialer Art in der antiken Römerwelt sich findet, weiß der christliche Gebrauch des Wortes bei seiner Übernahme in die Literatur nichts.

Wenn in der Tat durch literarische Aussagen des 4. Jahrh.'s das Vorhandensein des Namens *pagani* im christlichen Volksmund vor seinem Auftreten im Schrifttum nahegelegt wird, so verlangt man einen Grund, warum nicht auch *pagani* neben *gentiles* und *ethnici* in die Literatur vor dem Toleranzedikt emporstieg. Rein philologisch genommen spitzt sich diese allgemeine Frage auf die besondere zu, warum nicht Tertullian, der ums Jahr 160 geboren, als erster *gentilis* und *ethnicus* in christlichem Sinne für das Latein bezeugt, auch gelegentlich *paganus* im gleichen Sinne gebraucht hat. Während als Buchtitel das 4. Jahrh. *Adversus paganos* bietet, schreibt Tertullian *Ad nationes* wie nach ihm Arnobius *Adversus nationes*, wobei *nationes* im Sinne von ἔθνη und *gentes* steht (Löfstedt, Syntactica II S. 464). Freilich wird ein gewisser Bedeutungsunterschied zwischen *gentes* und *nationes* unten S. 20 festgestellt. Als nächstliegende Antwort auf die Frage, warum keine christliche Apologie sich mit dem Titel *Adversus paganos* vor dem Toleranzedikt geschmückt hat, kommt nach der Erinnerung, daß die *collegia paganorum* von Augustus zu den eigentlichen Trägern des Kaiserkultes umgestaltet worden waren, das Tabu in Betracht, das deshalb für die Christen auf dem Wort hat liegen müssen. Schon nach dem

ersten Christen-Massaker bei dem Brand Roms unter Nero wußten die Christen Roms, an welchem Platz und unter Zustimmung welcher Volkksmenge *si Tiberis ascendit in moenia, si terra movit, si fames, si lues, statim christianos ad leonem acclamatur*. Von dem Abscheu, den der Name *pagani* den Christen schon im 1. Jahrh. hat einflößen müssen, wird bei der Behandlung der stadtrömischen *pagani* unter VI die Rede sein. In der Tat gibt das Verhalten der Christen zum Kaiserkult eine Art letzten Schlüssels zum Fehlen des Wortes *pagani* auch in den christlichen Inschriften bis zum Toleranzedikt. Aber noch anderes kommt hinzu, um die Erklärung zu vervollständigen, warum in der lateinischen Ekklesiastik, die nicht in Rom und Italien, sondern in Africa ihre Geburtsstätte gehabt hat, der Name *pagani* bis zum 4. Jahrh. nicht auftaucht. Gerade für Tertullian scheint mir der Nachweis möglich, daß er das Wort *pagani* im christlichen Sinn nicht etwa aus Vorsicht gemieden hat, sondern daß ihm die Bedeutung des Wortes im christlichen Sinn überhaupt unbekannt war.

Allerdings glaubte M. B. Altaner, Zeitschr. f. Kirchengesch. 58 (1939) S. 133 bereits an einer Tertullianstelle den Gebrauch von *paganus* im Sinne von Nichtchrist nachweisen zu können; *De corona* 11 p. 177 Vind. *apud hunc (Iesum) tam miles est paganus fidelis, quam paganus est miles fidelis. non admittit status fidei allegationem necessitatis*. Hier kann *quam paganus est miles fidelis* nicht mit Altaner übersetzt werden: „wie anderseits Heide ist der seinem Stande treu bleibende Soldat“. Vielmehr ist an der ganzen Stelle *fidelis* absolut ohne Bezeichnung des Objektes der Treue im ekklesiastischen Sinne des „Gläubigen“ (Christen) gesetzt. Die kaiserliche Verpflichtung des Soldaten wird zu Anfang von Kap. 11 S. 175 Vind. *humanum sacramentum* genannt. *paganus* aber hat hier überall die Bedeutung „Zivilist“; aus dem sermo castrensis stammend ist diese Bedeutung im Latein des 2. Jahrh.'s in jedem Schriftstil gäng und gäbe (s. V S. 34 f.). Die Tertullianstelle entzieht sich dem Verständnis dessen, der ohne Beachtung des Gesamtganges der Schrift sie liest. Bei einer kaiserlichen Geldspende an die Soldaten war ein christlicher Soldat mit dem Kranz in der Hand statt, wie es die Sitte erforderte, auf dem Kopf erschienen; dadurch hatte er sich als Christ bekannt. Viele Christen, darunter auch *pastores* (Kap. 1 S. 155 Vind.) mißbilligten das Verhalten des Soldaten als unnötige Provokation. „Die Schrift *De cor.* enthält die ersten offenen Angriffe Tertullians gegen den katholischen Klerus“ (Bardenhewer). Nach Tertullian ist Eintritt in das kaiserliche Heer unvereinbar mit der *fides*. Wenn aber ein Soldat erst nach seinem Eintritt in das Heer *fidelis* wird, dann muß er entweder seinen Dienst verlassen oder das Martyrium erdulden, wie dessen auch die Glaubenstreue des christlichen Zivilisten stets gewärtig sein muß: *aut novissime perpetiendum, quod aequae fides pagana condixit*. Die völlige Gleichheit in der Beachtung der christlichen Lehrzucht, die den *miles fidelis*, den bekehrten Soldaten vor Jesus zu einem *paganus fidelis*, einem zivilen Christen macht, führt nun den montanistischen Ze-

lotismus Tertullians unter Benutzung der ihm auch *Ad martyras* 3 geläufigen *militia Christi* Metaphorik (s. V S. 33 ff.) zu der zugespitzten Formulierung: „Bei Jesus ist der (zu ihm bekehrte) Soldat ebensosehr ein gläubiger Zivilist wie der Zivilist ein Soldat Christi ist“. Dermaßen nimmt aber die allgemeine Abneigung gegen den Kriegsdienst der Gläubigen und der Ingrim gegen jene *commilitones* und *pastores*, die dem bekehrten Soldaten besondere Nachsicht während seiner Dienstzeit zubilligen möchten, den Glaubenseifer Tertullians in Anspruch, daß er am Schluß von *De cor.* 15 S 187 Vind. diese *commilitones* mit den *milites Mubrae* vergleicht; über diese s. V S. 37 f.

Das Neue aber, das sich aus Tertullians Schrift *De corona* für die Geschichte des Wortes *paganus* im Sinne von Nichtchrist lernen läßt, ist folgendes. Wenn Tertullian anstandslos von dem christlichen *paganus fidelis* als dem Gläubigen in Zivil und der *fides pagana* als der Glaubenstreue des christlichen Zivilisten spricht, so ist es schwer denkbar, daß ihm nebenher ein eingebürgerter Gebrauch von *paganus* im Sinne von Nichtchrist bekannt gewesen sei. Auch daß er *De cor.* 10 *deorum saecularium* und ebd. 13 *coronat et libertas saecularis* das Wort *saecularis* statt des ekklesiastischen *paganus* der Folgezeit gebraucht, und ferner, daß er ebd. 11 den nichtchristlichen Eid *humanum sacramentum* nennt, spricht für seine Unbekanntschaft mit dem christlichen Terminus *paganus*. So drängt sich die Einsicht auf, daß nicht in der afrikanischen Christenheit der Volksmund jenen neuen Namen *pagani* für die Nichtchristen gefunden hat, der als ein längst vorhandener und volkstümlich gewachsener in die Literatur des 4. Jahrh.'s eindrang. Vielmehr ist, weil nicht in Africa, zunächst in Rom und Italien die Heimat dieses Gebrauchs zu suchen. Dadurch aber wird es der Forschung wesentlich leichter, sich damit abzufinden, daß erst die Schriftsteller des 4. Jahrh.'s *paganus* im neuen Sinne bezeugen, und dennoch dieser Gebrauch im christlichen Volksmund frühzeitig vorhanden war. Denn in Italien gibt es bis zum 4. Jahrh. keine lateinische Verteidigungsschrift für das Christentum gegen die Staatsrelegation.

Die frühen Apologeten schreiben, wo immer ihre Heimat und Wirkungsstätte ist, griechisch. Im 3. Jahrh. bedient sich in Italien die Geisteskultur auch auf nichtchristlichem Gebiet der griechischen Sprache. Der Konsul Cassius Dio schreibt seine römische Geschichte griechisch. Plotin hatte den Plan, eine griechische Philosophenstadt in Kampanien zu gründen, und sein in Rom wirkender Schüler, der große Gelehrte und Antichrist Porphyrios schreibt griechisch. Aber auch der Ge-

genpapst Hippolytos, der hervorragendste Literat des christlichen Roms dieser Zeit meidet das Latein. Die lateinische Sprache zeigt in den Inschriften während des 3. Jahrh.'s eine arge Verwilderung. Die nichtchristliche Literatur in Latein beschränkt sich auf Kompendien und Auszüge aus den Werken früherer Jahrhunderte. In der Itala, die trotz ihres Vulgärlateins in den technischen Ausdrücken vom griechischen Bibeltext abhängt, fehlt ebenso wie in der Vulgata *paganus* im Sinne des Nichtchristen (H. Rönsch, Itala u. Vulgata S. 339). Der Brief des Papstes Clemens an die Korinther, unter Domitian griechisch geschrieben, im 3. Jahrh. ins Latein übersetzt, betrifft ebenso wie lateinisch verfaßte Papstbriefe des 3. Jahrh.'s innerkirchliche Fragen der christlichen Disziplin. Die Paulus-Seneca Legende, die für die Dumpfheit des 3. Jahrhunderts bezeichnend ist, fand damals ihren Niederschlag in jenem Briefwechsel, in dem ein römischer Christ dem Gedanken nachhing, daß der glänzende Stil des kaiserlichen Beraters dem Stil des Paulus und der Verbreitung des Christentums hätte von Nutzen sein können (Rh. Mus. 60, 1905, S. 512). Was Novatian betrifft, der durch sein treffliches Latein in dieser Zeit auffällt, so ergeht auch dieser sich nicht in apologetische Erörterungen gegen die Staatsreligion. Ebenso wenig ist in dem Fragmentum Muratorium und in den alten Evangelien-Prologen nach dem Inhalt dieses Schrifttums *paganus* im Sinne von Nichtchrist zu erwarten. Lateinische Texte von Märtyrerakten, ob sie Übersetzungen oder Originale sind, unterlagen späterer Metaphrase, mögen sie auch dem Inhalte nach zum Teil auf authentische Gerichtsprotokolle zurückgehen. Indes hatten auch diese Gerichtsprotokolle der römischen Staatsjustiz keinen Anlaß, sich darum zu kümmern, ob die Christen mit dem Namen "Ἕλληνες, *gentes, ethnici, nationes* oder schließlich *pagani* ihre nichtchristlichen Volksgenossen bezeichneten.

So kann der Umstand, daß in der unmittelbar dem 4. Jahrh. vorausgehenden Zeit des 3. Jahrh.'s der Name *pagani* für Nichtchristen weder in italischen Inschriften noch Texten begegnet, nicht den Eindruck verwischen, daß dieser Name aus älterem Volksbrauch stammt. Auf Rom und Italien aber als Entstehungsstätte des Brauchs lenkt die Unbekanntschaft der afrikanischen Apologetenliteratur mit ihm hin. Gewiß ist nach den der Philologie längst bekannten Verhältnissen, unter denen die lateinische Sprache und Gesittung gerade während

des 3. Jahrh.'s in Rom und Italien ihr Leben fristete, nicht daran zu denken, daß dort eine lateinische Apologetik die neue Bedeutung *pagani* allererst geschaffen hätte. Ebenso wenig dürfte der Volksmund damals dort bildungskräftig genug gewesen sein, die neue Bezeichnung ins Leben zu rufen. Was die Geschichte des Wortes *pagani* in seiner ekklesiastischen Bedeutung angeht, so kann die Rolle, die das 3. Jahrh. in Rom und Italien für diese Wortgeschichte gehabt hat, nur darin gefunden werden, daß ein in den römischen Christenverfolgungen des 2. oder 1. Jahrh.'s entstandener Name im 3. Jahrh. seinen Ursprungssinn verloren hat, so daß das 4. Jahrh. nicht mehr wußte, woran es mit ihm war. Indes er war da und schüttelte das Tabu, das lange genug auf ihm gelegen hatte, nach dem Toleranzedict ab.

Eine besondere Rechtfertigung geben dem Gedanken, daß die Hauptstadt Rom der Ursprungsort der Benennung *pagani* für die Anhänger der römischen Staatsreligion gewesen ist, die beiden Inschriften, die zuerst die Begriffe *fidelis* und *paganus* einander gegenüberstellen. Die älteste ist eine stadtrömische, kurz nach dem Toleranzedikt des Jahres 311 etwa ums Jahr 313 geschrieben CIL. VI 30463 (Inscr. chr. I 1342 Diehl) (*quod si quis contra voluntatem e)ius aliquit voluerit facere in se(pulcro, sciat) quod filia mea inter fedeles fidelis fuit, inter alienos pagana fuit. quod si quis voluerit ossa mea vexare....* Die andere Inschrift, auf die Zeit vor 337 datiert, ist eine italische aus Hybla in Sizilien CIL. X 7112 (Diehl 1549) *Iuliae Florentinae infanti dulcissimae atque innocentissimae, fideli factae parens conlocavit. quae pridie nonas Martias ante lucem pagana nata Zoilo corr(ectore) p(rovinciae) mense octavo decimo et vicesima secunda die completis fidelis facta hora noctis octava ultimum spiritum agens supervixit horis quattuor ita ut consueta repeteret, ac defuncta Hyble hora die(i) prima septimum kal. Octobres.* Die Art und Weise, wie in diesen Inschriften *fidelis* und *paganus* nebeneinander stehen, zeigt den Begriff *paganus* als einen der italischen Christenheit längst gesicherten Besitz; ohne jeden Nebensinn nimmt man aus dem überkommenen Sprachschatz den gängigen Namen für die religiöse Gegenfront; „*paganus* figure comme un terme tout-à-fait objectif et technique“ (Christine Mohrmann, *Encore une fois: paganus, Vigiliae christianae* VI, 1952, S. 114).

Des weiteren dürfte es im Hinblick auf den durch Märtyrerakten und durch den antiken Schriftsteller Plinius, *Epist.* X 96 bezeugten Prozeßgang bei den Christenverfolgungen des 1. und 2. Jahrh.'s geradezu als ein kulturgeschichtliches Postulat zu erachten sein, daß die römischen Christen mit den durch die Bibel und die Ekklesiastik dargebotenen Bezeichnungen für Nichtchristen "Ἕλληνας, *ethnici, gentes, nationes* nicht auskommen konnten. Authentische Märtyrerakten bringen uns Kulturbilder, die zeigen, daß bei den in voller Öffentlichkeit stattfindenden Prozessen (Mommsen, *Strafrecht* S. 358 ff.) eine christliche und christenfeindliche Menge parteilnehmende Zuhörerschaft war. Vom Christenprozeß in Vienna und Lugudunum unter Marc Aurel berichtet Eusebius, *Hist. eccl.* V 1, 11 f., daß die Teilnahme der christlichen Zuschauer an dem Ausgange des jedesmaligen Verhörs, die Freude über ein unerschrockenes Bekenntnis, der Schmerz über Schwäche und Abfall merkbaren Ausdruck fand. Aber das Schreiben der südgallischen Christenheit an ihre kleinasiatischen Muttergemeinden beklagt zugleich an seinem Anfang ebd. V 1, 4 die Erbitterung der nichtchristlichen Bevölkerung gegen die Gläubigen: τὴν τοσαύτην τῶν ἔθνῶν εἰς τοὺς ἀγίους ὀργήν. So ist das Bild von Front und Gegenfront der Zuschauermenge bei dem Prozeß perfekt.

Es fragt sich nun, ob bei den stadtrömischen Christenprozessen unter Nero, Traian und Marc Aurel die römische Gemeinde ihre römischen Mitbürger, nämlich das seinem Kaiserkult an den 265 Larenkapellen der *vici* Roms anhängende Stadtvolk, nicht anders als mit den Literaturnamen "Ἕλληνας, *gentes, ethnici, nationes* auf die Dauer bezeichnet hat. Wie frühe die lateinische Umgangssprache der Gläubigen in Rom einen sachlich zutreffenden und schlagkräftigen Namen für die Leute der Gegenfront bei den peinlichen Verhören vor den Larenkapellen der städtischen *pagi* und *vici* in Kurs setzte, dies steht zur Erörterung. Wenn der Brief bei Eusebius aus Südgallien, wo seit der hellenischen Besiedlung bis zum 5. Jahrh. n. Chr. die griechische Sprache fortgelebt hat, die Bezeichnung ἔθνη für die Christenfeinde verwendet, so lagen doch die Verhältnisse in der Hauptstadt Rom wesentlich anders. Die Bezeichnungen "Ἕλληνας, ἔθνη, *gentes* für Nichtgläubige waren aus jüdischer und hellenistischer Einstellung geboren und mochten als Abstrakta in dieser eigenen Bedeutung in das N. T. und die christliche Apologetik gelangen, um zum

Dauerbesitz der Ekklesiastik zu werden (s. oben S. 2). Aber der Sache nach nahm das Christentum durch seine auf alle *gentes* gerichtete Mission der jüdischen Begriffsbildung ihren Sinn. Das Evangelium lehrte Vulg. *Matth.* 28, 19 *eu[n]tes ergo docete omnes gentes, baptizantes eos in nomine Patris et Filii et Spiritus sancti*. Paulus schrieb vor seiner Anwesenheit in Rom an die Römer Vulg. *Rom.* 1, 13 *ut aliquem fructum habeam et in vobis sicut et in ceteris gentibus*. Aber wenn er in Rom selber war, konnte er das *vos* seiner Anrede dort nicht durch den Vokativ *gentiles* verdeutlichen (s. IV S. 30). Es einte sich das innerliche Empfinden für den Anspruch eines jeglichen Volkes auf die neue Heilslehre mit dem Drang der Verhältnisse und Erlebnisse in der Hauptstadt, wenn in den christlichen Konventikeln, deren Umgangssprache außerhalb der griechisch beeinflussten Literatursprache stand, statt der durch die Ereignisse überholten Bezeichnung *gentes* sich der mundgerechte Name *pagani* durchsetzte. Dies aber war der Name der als Ungläubige verfeimten, aber zugleich gefürchteten Anbeter der Laren und des Kaiserbildes am Prozeßplatz.

Das Wort *gentes* haben selbst in der literarischen Kunstsprache Tertullian und Arnobius bei der Betitelung ihrer Apologetik als immer unpassender gemieden; sie haben ihre Werke *Ad* bzw. *Adversus nationes* überschrieben. Das Wort *natio* bezeichnet anders als *gens* eine niedere Stufe in der Gesellschaftsentwicklung. Der älteste Beleg CIL. XIV 2863 (Dessau 3684) *nationu gratia* geht auf die fetura pecorum. Bei Tacitus, *Germ.* 4 bezeichnet es die physische Rasse; ebd. 2 und auch bei anderen Schriftstellern wie Velleius II 98, 1 geht es im Gegensatz zu *gens* auf die vorgeschichtlich entstandenen Stämme, die sich zu *gentes* erst zusammenschließen. In der Vulgata wird *nationes* für ἔθνη in einem besonderen Zusammenhang verwandt *Act.* 10, 45 *et obstupuerunt ex circumcissione fideles, qui venerant cum Petro, quia et in nationes gratia Spiritus sancti effusa est*.

Das belehrendste Zeugnis über den stadtrömischen Christenprozeß sind die Märtyrerakten des Apologeten Justin Corp. apol. III³ S. 267 ff. Otto, der in Rom selber zusammen mit seinem ganzen Conventikel vom Stadtpraefekten Rusticus unter Marc Aurel und Verus abgeurteilt wurde. Von diesen Akten sagt Harnack, *Chronologie d. altchr. Litt.* I S. 282, 2 „sie tragen den Stempel der Echtheit, man möchte sagen, fast in jedem Wort und ruhen gewiß auf dem Protokoll des Verhörs.“ Das Protokoll beginnt mit der Aufforderung des Praefekten, den Göttern und den Kaisern (Marc Aurel und Verus) zu huldigen. Das Todesurteil am Schluß des Protokolls begründet der Praefekt mit nichts anderem als der Weigerung

der Christen, den Göttern zu opfern und dem Gebot des Kaisers zu gehorchen. Zwischendurch forscht er noch nach dem Orte nach, wo die Zusammenkünfte der Christen stattfänden. In diesem ganzen Protokoll ist nirgends die Rede von bürgerlichen Verfehlungen der Christen, von Brandstiftung oder Beschuldigungen wie *infanticidium* und *panes cruentati*, wovon Min. Fel., Oct. 9, 4 und Tertullian, *Ad nat.* I 7 u. *Apol.* 7,1 reden. Die von späterer christlicher Hand stammende Einführung des Protokolls spricht von den *κατὰ πόλιν καὶ χώραν* verkündeten Edikten gegen die Christen. Bei diesem Ausdruck *κατὰ πόλιν καὶ χώραν* ist an die augusteische Einführung des Kaiserkultes an den *compita* des Larendienstes in Stadt und Land zu denken (s. oben S. 6 ff.). Daß das Tribunal des Gerichtes für die Christenprozesse vor einem Altar errichtet wurde, auf dem das Kaiserbild zwischen den beiden Laren stand, erweist in Übereinstimmung mit dem, was die Märtyrerakten erkennen lassen, der Bericht, den Plinius als Statthalter in Bithynien *Epist.* X 96 an Traian über sein Prozeßverfahren erstattete: *qui negabant esse se christianos aut fuisse, cum praeceunte me deos appellarent et imagini tuae, quam propter hoc iusseram cum simulacris numinum adferri, ture ac vino supplicarent, . . . dimittendos esse putavi. Die simulacra numinum*, die Plinius mit der *imago* des Kaisers heranzubringen läßt, sind die Statuetten der Laren. In Rom jedoch brauchte für die Inquisition kein solcher Altar improvisiert zu werden; denn dort würde der Genius des Kaisers zusammen mit den beiden Compital-Laren in 265 *vici* verehrt. Mit Wein und Weihrauch pflegte den Laren geopfert zu werden (Marquardt, R. Staatsverw. III² S. 128, 3). Horaz, *carm.* IV 5, 33 ff. denkt an das überall in der Stadt sich aufdrängende Kultbild, wenn er *numen* mit *numina* mischt: *te multa prece, te prosequitur mero defuso pateris et Laribus tuum miscet numen* (Mommsen, Ges. Schr. VII S. 180 f.).

Meine neue Deutung des Namens *pagani* für Nichtchristen steht und fällt mit dem Nachweis, daß einerseits die Träger des augusteischen Laren- und Kaiserkultes ebenso in Rom *pagani* wie im Landkult gerufen wurden (s. VI S. 39 ff.), und daß andererseits einzig und allein wegen hartnäckiger Verweigerung der Kaiserverehrung am Larenaltar die Staatsräson die Christen in den Tod schickte. Der Mithraskult, der vom 1. bis 3. Jahrh. im Römerreich neben dem Christentum

den Religionskampf um die Geister führte, ist niemals vom Staate verfolgt worden, weil der Herrscherkult und die Vergötterung einer lebenden Persönlichkeit zu seinem Wesen gehörte. Fr. Cumont hat in seinen Werken „Die Mysterien des Mithra“ und „Die orientalischen Religionen im römischen Heidentum“ es dargelegt, welchen Anteil diese orientalischen Religionen an der Entwicklung hatten, die den Principat des Augustus in eine Monarchie von Gottes Gnaden unter Diocletian und Constantin verwandelte. Allerdings hat Augustus durch seine Verbindung des Kaiserkultes mit der *religio Larum* eine altrömische okzidentale Grundlage dem neu eingeführten Kult des lebenden Herrschers mitgegeben; so ist zu eigenen Mysterien und Sakramenten der römische Kaiserkult niemals gelangt. Aber die Mystik konzentrierte sich auf die Persönlichkeit des Caesar: Augustus war nicht nur der Gebieter der Welt, er war der *Conservator*, der *Σωτήρ*, der Heiland, der den Frieden dem Volke sicherte; er war der Mercur, der Hermes Logios, der geistige Hirt seines und aller Völker, denen das Alphabet gebracht wurde; er war der *Aeternus deus*, das Sinnbild der ewigen Herrschergewalt. Die Strahlenkrone des *Sol invictus* erwählten die Caesaren seit Nero zum Zeichen ihrer Souveränität.

Dieser Kaisermystik erlag nicht nur das italische Volk, sondern auch der ganze keltisch-germanische Westen; vgl. „Die politische u. religiöse Bedeutung des Provinzialoberpriesters im römischen Westen“ (Bonner Jahrb. 133; 1928, S. 11 ff.). Gerade die Fernwirkung dieser Kaisermystik zeigt besonders ihre faszinierende Kraft. Der Germanenhäuptling am Elbufer im J. 5 n. Chr., dem es auf seine Bitte erlaubt wurde, den Thronfolger Tiberius zu sehen, betrachtete lange schweigend den Caesar, *diu tacitus contemplatus Caesarem*; er erlangte noch, daß er die Hand des Caesar berühren durfte; dann kehrte er in sein Fahrzeug zurück und ohne Unterlaß auf den Caesar schauend, *sine fine respectans Caesarem*, fuhr er ans Ufer der Seinigen, denen er sagte *hodie vidi deos* (Vell. II 107).

Der Germanenrecke am Elbstrand konnte vor dem Caesar *hodie vidi deos* sagen, aber der Christ vor der Kaiserbüste auf dem Larenaltar der *pagani* konnte dies nicht. Und doch war alle Welt darin einig, daß nun in der Kaiserzeit dem Caesar zu opfern sei, so wie einst dem persischen Großkönig und dem Phrao geopfert wurde und noch vor dem Caesar den hellenistischen Königen. Gerade dies, worin die altrömische Religion sich den in ihren Paganismus eingedrungenen orientalischen Mysterienreligionen gebeugt hatte, dies weigerte sich nun eine auf den Namen *Christus* (Suet., *Claud.* 25) verschworene Gemeinschaft, aus dem Orient stammend, auch ihrerseits zu tun.

Solcher Starrsinn schien den römischen Gerichtsherrn an sich strafbar: *pertinaciam certe et inflexibilem obstinationem debere puniri* (Plin. a. a. O. 3). So vollendet sich das Bild, unter welchen kulturgeschichtlichen Bedingungen und an welcher Gerichtsstätte der römische Staat die Kapitalprozesse gegen die Christen anstrenge; hart auf hart stieß hier der neue Glaube mit der Staatsreligion zusammen. Nicht der Juppiter Capitolinus und sein Tempeldienst ist der Führer bei der Verteidigung des Römerglaubens gegen das Christentum gewesen. Sondern nirgendwo anders als vor dem Kaiserbild auf den Larenaltären der Compita ist seit Nero in Rom eine ganze Reihe von Generationen hindurch die Inquisition gegen die Christen durchgeführt worden.

Aber Augustus hat mit seiner Heranziehung des Larendienstes für die Einführung des Kaiserkultes kein Werk für die Jahrhunderte geschaffen. Nicht etwa erst das nach dem Toleranzedikt des Jahres 311 rasch aktiv werdende Christentum hat diese religiöse Organisation zunichte gemacht. Vielmehr war es an sich eine sehr gewagte Sache für den Larenkult der *pagani* gewesen, ihm die Kaisermystik in den Schoß zu legen. Denn diese Kaisermystik war ein Extrakt aus sämtlichen Mysterienreligionen des Orients; der Extrakt war explosiv und sprengte die augusteische Ordnung auseinander. Die Einbettung der Kaisermystik in die Nüchternheit des altrömischen Schutzgeisterglaubens hat schwerlich länger als zwei Jahrhunderte gehalten. Als im Jahre 218 Antoninus Heliogabalus in Rom seinen Einzug hielt, ließ er in den von ihm erbauten Tempel auf dem Palatin das Feuer der Vesta, die Schilde der Salier und die sonstigen Symbole der altrömischen Religion bringen, *id agens, ne quis Romae deus nisi Heliogabalus coleretur* (Hist. Aug., *Hel.* 3, 4). Schon nach diesem vorübergehenden Einbruch in die überkommene Kultordnung wird die Kaiserverehrung an den Compita kaum wieder ihr früheres Ansehen gewonnen haben. Im Vierkaiserjahr 238 wäre es für die *magistri Larum* schwer geworden, den Kaiserkult in den *sacella* in Ordnung zu halten. Bei der großen Christenverfolgung des Decius 249/51 ist gewiß die Kaiseranbetung von der Inquisition verlangt worden (s. A. Alföldi, *Klio* 31, 1938, S. 330 f.); dabei braucht indes nicht wie unter Traian von Plinius das Kaiserbild zwischen die *simulacra* der Laren aufgestellt worden zu sein. Während der wirren Jahrzehnte der 30 Tyrannen hat auf dem platten Lande in Italien der Larenkult der Bauern

schwerlich Schaden gelitten; aber er mußte auf das jeweilige Bild des regierenden Kaisers verzichten. In der Stadt Rom hielt sich der Kult der *Lares domestici* in Palästen und Miethäusern, worüber noch im 4. Jahrh. Hieronymus klagt (s. oben S. 10); aber der *genius* zwischen den beiden Laren ist hier nicht der des Kaisers, sondern der des Hausherrn (Wissowa, R. u. K. d. R.² S. 173). Nicht umsonst haben die 3 Kaiser Diocletian, Galerius und Licinius noch im Jahre 307 bei ihrer Zusammenkunft in Carnuntum an der Donau dem Mithras ein Heiligtum als dem *fautori imperii sui* (CIL. III 4413, Dessau 659) hergestellt; die Priester des Mithras haben mit größerer Inbrunst für den Herrscherkult gesorgt, als es jemals die *magistri vicorum* in der Stadt Rom und die *magistri pagorum* auf dem Lande hatten tun können.

So lehrt die religiöse Entwicklung des 3. Jahrh.'s für die Geschichte des Wortes *pagani* ganz dasselbe, was aus dem allgemeinen Marasmus der Bildung in Italien während des 3. Jahrh.'s für die Verdunkelung der ursprünglichen Bedeutung des christlichen Terminus S. 18 gefolgert wurde. Nachdem die *compita* in Stadt und Land aufgehört hatten, die befohlenen Heimstätten des Kaiserkultes zu sein, erneuerte kein Erlebnis mehr das Bild von religiöser Front und Gegenfront an dem Tribunal vor der Gaukapelle. Der unter dem Eindruck der Greuel der ersten Verfolgungen affektvolle Rufname *pagani* der christenfeindlichen Volksmenge schwächte sich im 3. Jahrh. ab zu dem rein objektiven und technischen Begriff der Nichtchristen, wie er im ersten inschriftlichen Beleg des christlichen Gebrauchs ums Jahr 313 erscheint (s. S. 18).

IV. Die gleiche soziale Lage zwischen christiani und pagani bei der Frühmission in Rom und bisherige Ursprungserklärungen des christlichen Terminus

Die in ihrer Urfassung schlichten und authentischen *Acta martyrum Scilitanorum* (Schanz-Krüger, Gesch. d. r. Lit. III³ S. 439) berichten am Schluß die Aufnahme des Urteilsspruches von Seiten der Märtyrer: „Speratus sprach: Wir danken Gott. Nartzallis sprach: Heute sind wir Märtyrer im Himmel; Gott sei Dank“. Nicht Empörung gegen den Spruch oder Furcht vor Todesqual ist das Ende; *orate pro persequentibus* Vulg., *Matth.* 5, 44 liegt als letzte Einstellung denen, die das Urteil

empfangen, im Gemüt. Aber als ein Menschenalter nach der Katastrophe in Jerusalem vor Pilatus nun im Jahre 64 in der Hauptstadt Rom sich die Hand des Staates auf die Mission der Apostel legte und nach dem Brande der Stadt und der völligen Zerstörung von 4000 *insulae* (Buecheler, Kl. Schr. II S. 62) hunderttausend Obdachlose die Ausrottung des christlichen Teiles der Bevölkerung forderten, mag es dennoch bei der Verhaftung des Petrus ähnlich zugegangen sein wie bei der Gefangennahme Jesu Vulg. *Marc.* 14, 50 *tunc discipuli eius relinquentes eum omnes fugerunt*. Falls in der Tat bereits unter Nero die Benennung *pagani* für die großstädtischen Massen in Schwung kam, die bei der Inquisition am *pagus* - Altar bereit waren, das Gericht zum Pogrom zu machen, dann ist der emotionale Gehalt des Namens *pagani* bei seiner Aufnahme durch die Christen Furcht und Angst gewesen.

So steht diese neue Herleitung des christlichen Terminus in grundsätzlichem Gegensatz zu sämtlichen bisherigen Ursprungserklärungen. Denn diese gehen ausnahmslos davon aus, ein Ton der Geringachtung müsse aus dem antiken Worte *paganus* herausklingen, damit es für die Bedeutungsentwicklung zu „Nichtchristen“ tauglich werde. Bei der Suche nach dem Abschätzigen bot sich zunächst die folkloristische Tatsache, daß bei dem Eindringen einer neuen Hochreligion der angestammte Glaube sich am längsten in den vom städtischen Verkehr abgetrennten Landstrichen hält. So ging es im Iran mit den Feueranbetern, die dem Islam gegenüber an der Mithrasreligion und der Lehre des Mani festhielten; so ging es in Germanien mit dem Baumkult der Bauern gegenüber der Mission des Bonifatius; und so ging es in den romanischen Ländern bei der Erfassung letzter Reste von Nichtchristen auf dem platten Lande in der Zeit des Martin von Bracara. Hierdurch bestimmt hat zuerst C. Baronius in seinem *Martyrologium Romanum* (1586) das ekklesiastische *pagani* mit der rückständigen Bildung des platten Landes in Zusammenhang gebracht. Indessen wie immer es mit der intellektuellen Bewertung der *pagani* von Seiten der städtischen Bevölkerung in der römischen Antike steht, dies bleibt belanglos, wenn das ekklesiastische *pagani* durch die Gleichsetzung mit „Dörfler“ verständlich gemacht werden soll. Denn gerade das christliche *pagani* enthält von seinem ersten Auftreten nach dem Toleranzedikt an das ganze 4. Jahrh. hindurch keine Spur irgend-

welcher intellektuellen Diskriminierung. Die semasiologische Identität von *gentiles*, *ethnici* mit *pagani* ist unter II S. 10 ff. erwiesen; hier wurde das, was schon A. Harnack, Die Mission u. Ausbreitung des Christentums in den ersten 3 Jahrh. (1924) S. 428 ff. entscheidend gegen die *pagani*-„Dörfler“ Theorie vorgebracht hat, ergänzt und bestätigt. Den völlig affektlosen und rein objektiven Gebrauch von *paganus* gegenüber *christianus* zur Bezeichnung der Anhänger der römisch-saecularen Kulte läßt die unter III S. 18 gebrachte stadtrömische Inschrift erkennen. Hinzu kommt das, was die ganze von der Kirchengeschichte ausgehende Forschung unbeachtet ließ, nämlich der Umstand, daß die grundlegende Mission der Apostel in Rom es gar nicht mit den *pagani* des flachen Landes, sondern mit denen der Großstadt zu tun gehabt hat.

Im übrigen ist es selbstverständlich, daß auch den Römern der Gegensatz zwischen städtischer Bildung und unliterarischer Landbevölkerung geläufig war. Nur haben sie das Landvolk unter dieser Perspektive nicht seit alters *pagani*, sondern *rustici* oder *agrestes* genannt. Aufschlußreich ist hierfür Plinius, *Epist.* VII 25, 2 ff. *Terentius Iunior equestribus militiis... functus recepit se in agros suos ... hunc ego invitatus hospitio ... ut diligentem agricolam intuebar de his locuturus, in quibus illum versari putabam; et coeperam, cum ille me doctissimo sermone revocavit ad studia ... Athenis vivere hominem, non in villa putes ... non minus (quam doctissimos) hos seductos et quasi rusticos verear ... sunt enim ut in castris sic etiam in litteris nostris plures cultu pagano, quos cinctos et armatos et quidem ardentissimo ingenio ... invenies.* Hier gebraucht Plinius für den unliterarischen Landbewohner das Wort *rusticus*; zugleich kommt ihm so wenig dafür das Wort *paganus* in den Sinn, daß er unter Außerachtlassung des Gegensatzes *oppidani* und *pagani* (Bell. Alex. 36) die aus dem Gegensatz *milites* und *pagani* stammende Bedeutung *paganus* „zivil“ auf den zivil gekleideten Offizier in *litteris* überträgt. Erst der in der 2. Hälfte des 5. Jahrh.'s schreibende Bischof Apollinaris Sidonius bringt es *Epist.* VIII 16, 3 fertig, unter dem Einfluß der seit Beginn jenes Jahrh.'s einsetzenden sekundären Umprägung des ekklesiastischen *paganus* zum Sinne des abergläubischen ungebildeten Bauern, den *urbanus lepos* einer städtischen Schriftkunst der ländlichen Einfalt als einer *pagana simplicitas* gegenüberzustellen. Solange die nationale Achtung vor der altrömischen *religio Larum* des latinischen

Landvolkes etwas galt, wurde schon dadurch das lateinische Sprachempfinden davon abgelenkt, zur Bezeichnung des Bildungsunterschiedes zwischen Stadt und Land gerade den Namen der Larendiener in den Vordergrund zu rücken. Es genügte, daß *rusticus* und *agrestis* sich darboten; *agrestis* wird schon von Cicero sogar substantivisch im Sinne des „Ungebildeten“ gebraucht. Unter den *synonyma et iuxta posita* zu *agrestis* in dieser Bedeutung findet sich Thes. l. l. I 1421 *rusticus, indoctus, incultus, rudis*, aber *paganus* nicht.

Eine Ausnahme von der sonstigen Abneigung der Sprache, *paganus* wie *rusticus* und *agrestis* für die bäuerliche Unbildung zu verwenden, wollte R. Reitzenstein dem Satiriker Persius zutrauen, der wegen seiner semasiologischen Eigenbrödelei oft unklar bleibt.

An einer von der philologischen Interpretation unterschiedlich aufgefaßten Stelle begegnet *semipaganus* in dem ersten der beiden choliambischen Epigramme, welche die Freunde des Persius aus seinem Nachlaß den Satiren mitgaben (Leo, Hermes 45, 1910, S. 48): *nec fonte labra prolii caballino, nec in bicipiti somniasse Parnaso memini, ut repente sic poeta prodirem; Heliconidasque pallidamque Pirenen illis remitto, quorum imagines lambunt hederæ sequaces: ipse semipaganus ad sacra vatuum carmen affero nostrum*. Bei Fovcellini — De-Vit IV 467 s. v. *paganus* werden zwei Erklärungen für *semipaganus* zur Wahl gestellt: „Persius se ipsum *semipaganum* dicit, quasi non plane in castris poetarum merentem stipendia, sed quasi semipoetam. Nisi malis intelligere semidoctum, quia in pagis degentes solent esse rudiores“. Die erste dieser Erklärungen knüpft an die soeben S. 26 behandelte Pliniusstelle an. Die zweite hat mit Entschiedenheit R. Reitzenstein, Hermes 59 (1924) S. 2 f. aufgenommen, der *semipaganus* mit „halber Bauer“ übersetzt. Die Hauptschwierigkeit erfassend sucht Reitzenstein zu erläutern, aus welchem Vorstellungskreis heraus Persius, obwohl er ablehnt ein Musenpriester zu sein, dennoch sagen kann: *ad sacra vatuum carmen affero nostrum*. R. vergleicht Prop. IV 6, 1 *sacra facit vates* sowie Verg. Georg. II 475 f. *Musæ quarum sacra fero*, und denkt, Persius fingiere, daß er von seinem Landgut in Rom ankommend den Minervatempel auf dem Aventin mit seinem Satirenbuch betrete, wo Roms Dichter versammelt seien. Aber dies ins Einzelne gehende Bild des Bauern im Tempel erübrigt sich, wenn Persius sich selber auch als Träger von *sacra*, freilich nur ländlicher fühlt, wie er denn die *sacra paganorum* (Grom. p. 309; s. oben S. 5) und den dortigen Opferdienst an jedem *compitum* auf dem Lande sah. Trotz der philosophischen und literarischen Studien, von denen er erfüllt ist, betrachtet er sich nicht als eigentlichen Musenpriester im griechisch-römischen Sinne, aber dennoch als Eigner einer Gabe, die zu den *sacra* jener *vatuum* irgendwie hinzugelegt werden darf. Der Weihen des Helikon unteilhaftig bringt er zu den Opfergaben göttlich begeisterter *vates* der römischen Hochpoesie sein Gedichtbuch gleichsam als Angehöriger eines unpoetischen Landkultes dar, als *semipaganus*, wie er satirisch sich nennt. Mit *semipoeta* glossiert der Scholiast *semipaganus*, der hinzufügt *et hoc verbo humili, satirico modo, usus est*.

Die Darlegung Reitzensteins, der trotz des tiefgreifenden Unterschiedes zwischen der Wortgeschichte von *rusticus*, *agre-*

stis und andererseits *paganus* uns zumutet, an der Persiusstelle *semipaganus* als „halber Bauer“ aufzufassen, fand keine Berücksichtigung bei Christine Mohrmann a. a. O. (s. oben S. 18) S. 118: *Perse s'avoue à demi profane ... paganus est le profane.*“ Aber diese neue und eigenwillige Glossierung des antiken *paganus* durch *profanus* ist nur möglich, wenn noch unbedenklicher als bei Reitzenstein von dem ursprünglichen Begriff des lateinischen Sacralwortes *paganus* abgesehen wird und seine völlige Bedeutungsgleichheit mit *rusticus* vorausgesetzt wird. Dann freilich mag der Gedanke entstehen: „Wenn zu den geweihten Dichtern ein halber Bauer tritt, kommt ein Fremder und Uneingeweihter in den Musentempel.“ Aber bedeutungsgleich wird *paganus* mit *rusticus* erst im christlichen Gebrauch bei Orosius und schließlich im 6. Jahrhundert. Für den antiken Römer und besonders für einen solchen der Zeit des Persius hat *paganus* anders als *rusticus* seinen religiösen Sondersinn offen an der Stirn getragen, der der Bedeutung von *profanus* diametral entgegensteht. „Die Zweckbestimmung des *pagus* ist zunächst eine sacrale“ (Mommsen, R. Staatsrecht III. S. 117); der Kult der *pagani* an den Compitalkapellen drängte gerade unter der julischen Dynastie zur Zeit des Persius sich überall hervor.

Der Fehlschlag dieses jüngsten der bisherigen Versuche, im antiken Gebrauch von *paganus* ein abschätziges Moment von solchem Akzent zu finden, daß man von hier aus den christlichen Terminus aus einer Geringschätzung der Nichtchristen entstanden denken dürfe, gibt der Suche nach dem Abschätzigen den Todesstoß. Wer den Ursprung des christlichen Gebrauchs von *pagani* erklären will, muß es vollkommen außerachtlassen, daß im 5. und 6. Jahrh. der christliche Begriff nach dem Abschätzigen hinging. Der Zwang zu solcher Einstellung ergibt sich aber nicht erst aus der Deutung der *pagani* als nationalrömische Schutzfront des Kaiserkultes von Nero bis Marc Aurel gegen die aufkommende Mission. Vielmehr entscheidet der Tatsachenbefund sämtlicher Stellen des 4. Jahrh.'s, mit denen *paganus* im christlichen Sinn allererst ins Licht urkundlicher Prüfung inschriftlich und literarisch tritt.

Eine letzte Rechtfertigung für die methodische Forderung zur Ausschaltung des Abschätzigen bei der Suche nach dem Ursprung des christlichen Terminus schenkt uns ein Überblick über die soziale und wirtschaftliche Tiefstufe der *pagani* und ihrer *magistri* in Stadt und Land.

Denn aus dem Einblick in die soziale — nicht aber religiöse oder intellektuelle (s. II S. 11 f.) — Deklassierung der antiken *pagani* schon seit der Republik und dann weiter in der Kaiserzeit ergibt sich zugleich die Erkenntnis, daß das von Anfang an sozial eingestellte Christentum in dieser sozialen Deklassierung am allerwenigsten einen Anlaß finden konnte, auf die *pagani* als arme Leute von minderem Rechtsstand herabzublicken und ihnen daher den verächtlichen Namen *pagani* im Gegensatz zu sich selber zu geben.

Bei Livius 34, 7, 2 heißt es von den *magistri* der städtischen *collegiorum compitaliciorum*, denen die Leitung des Larenfestes zustand, *hic Romae infimo generi, magistris vicorum, togae praetextae habendae ius permitteremus* (Marquardt, R. Staatsverw. III² S. 204, 2). Daß diese *magistri* wie in der Republik, so auch in der Kaiserzeit trotz der augusteischen Reform des Compitalkultes überwiegend dem Freigelassenen- und Sklavenstande angehörten und überhaupt die *collegia compitalicia* sich aus den untersten Volksschichten rekrutierten, dafür finden sich reichlich Belege bei Roscher, Lex. d. gr. u. röm. Mythologie II 1875 s. v. *Lares* und bei Wissowa, Rel. u. Kult. d. R.² S. 172, 3. Was die soziale Stellung der antiken *pagani* auf dem Lande angeht, so gibt schon in der Republik Caesar, *B. civ.* I 24, 2 ein Zeugnis über die Zustände auf den Gütern des Pompeius in Unteritalien, wo von *servi* und *pastores* die Rede ist. In der Kaiserzeit ist der alte freie Bauernstamm allmählich zu Pächtern herabgesunken, die vom 3. Jahrh. an schließlich zu Leibeigenen geworden sind. Aber auch als *servi* blieben die Ackerbauer *pagani*; denn der *pagus* ist eine lokale, keine personale Vereinigung (Realenc. XVIII 2 Sp. 2325, 28 s. v. *pagus*). Über die sozial niedrige Stellung der *pagani* in Italien gibt M. Rostovtzeff, Gesellschaft und Wirtschaft im röm. Kaiserreich I S. 158 ff. u. S. 324 f. allseitigen Aufschluß. Ebenso wie der Großgrundbesitz sah die Beamtenschaft in ihrem Standesdünkel auf die *pagani* herab. Daß der *primus* eines *pagus* (s. unter I S. 4) *decurio* in einem Municipium wurde, war eine Ausnahme (Rostovtzeff I S. 170). Im römischen Strafrecht der Kaiserzeit finden sich Milderungen für die *decuriones*, die unter den Standespersonen die niedrigste Kategorie darstellen, aber keine Milderungen für die *magistri pagorum*; s. Dig. 48, 19, 15 *Divus Hadrianus eos, qui in numero decurionum essent, capite puniri prohibuit* (Mommsen, Strafrecht S. 943). Das in den Digesten ebd. 16 der Verord-

nung Hadrians folgende Excerpt aus dem *Liber singularis de poenis paganorum* des in der Antoninenzeit schreibenden Claudius Saturninus (s. Schanz-Hosius, *Gesch. d. r. L.* III³ S. 200) zeigt, daß für die *pagani* besondere strafrechtliche Bestimmungen in Kraft waren. Die *pagani* als *extramurani* stehen in dieser Schrift des Saturninus wie sonst in Inschriften und in der juristischen Terminologie den *municipes intramurani* gegenüber (Rostovtzeff I S. 325). Über die soziale Distanzierung des Berufsmilitärs gegenüber den *pagani* als „Zivilisten“ s. V S. 34.

Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Lage der frühen Christen, die von Palästina, Kleinasien und Syrien nach Rom kamen, war trotz der Erhabenheit ihrer Heilslehre schwerlich vornehmer als die Lage des römischen Proletariats, dem die *pagani* des Laren- und Kaiserkults angehörten. Soziologisch stand hier sich gleich und gleich gegenüber. So konnte eben dies, was im antiken Rom allein die *pagani* deklassierte, die Christen keineswegs zu einer geringschätzigen Benennung ihrer religiösen Gegner veranlassen. Gewiß fand das Christentum in Rom alsbald auch Anhänger unter den besitzenden Klassen und Standespersonen (s. VI S. 44). Seine Grundidee zielte ja nicht auf Änderung der bestehenden Gesellschaftsordnung, sondern auf die Durchdringung der irdischen Verhältnisse mit christlicher Liebe im Hinblick auf das Gottesreich (E. Troeltsch, *Die Soziallehren der christlichen Kirchen*, *Ges. Schriften* I S. 50 ff.). Aber in Zeiten der Not kam der Liebeskommunismus der frühen Gemeinden zur Geltung und man vertröstete sich dem irdischen Gesellschaftselend gegenüber auf ein glückliches, ausgleichendes oder gar umkehrendes Jenseits. Zu raschem Siege ist in Rom das Christentum deshalb gekommen, weil es an die Massen sich wandte und nicht von oben befohlen war. Wenn zu dem *vulgus* der *infideles* Paulus in Rom sprach, die er zu *fideles* zu machen hatte, so konnte er nun aber nicht nach Judenart diese *infideles* Ἐλλήνες nennen, da er selbst ein Hellenist aus Tarsos in Kilikien war; er konnte sie aber auch nicht *gentiles* oder *ethnici* rufen, weil er selber ein *civis Romanus* (Vulg., *Act.* 22, 26) auch zu römischen Bürgern redete, welche die Predigt des in seiner Mietwohnung überwachten Apostels aufsuchten (ebd. 28, 30 f.). In genauem Betracht richtete sich in Rom die Mission des Paulus wie auch die des Petrus zunächst aber nicht an den durch die Civität rechtlich umzirkten Stand des *populus Romanus* noch an Ritter und

Senator; er wandte sich vielmehr zunächst an den 4. Stand der Großstadt, von dem der Dichter Manilius unter Tiberius in seiner Ständeteilung Roms *Astron.* V 736 sagt: *populoque subire vulgus iners videas et iam sine nomine turbam*. Nach Tacitus, *Ann.* XV 44 *quos per flagitia invisos vulgus christianos appellabat* hat der *vulgus* Roms den Christen ihren Namen gegeben. So zeichnet sich das Bild ab, was social gleich zu gleich damals in Rom sich einander gegenüberstehend, gegenseitig sich die Namen *christiani* und *pagani* gab²⁾. Der gefährlichste Bestandteil des christenfeindlichen *vulgus* und der *turba sine nomine* (gentilicio) der Großstadt waren die aus Sklaven und Freigelassenen zusammengesetzten, vom Schilde ihres altrömischen Kultamtes geschützten *collegia paganorum*. Von der Betriebsamkeit und dem Einfluß der stadtrömischen *pagani* auf das öffentliche Leben zeugen unter VI S. 39 ff. erbrachte unzweideutige Belege.

Unter dem Vorurteil, der christliche Terminus *paganus* müsse auf einen abgeschätzigen Einschlag im antiken Begriff *paganus* zurückgehen, steht auch der Erklärungsversuch von Matti A. Sainio, Semasiologische Untersuchungen über die Entstehung der althristlichen Latinität (1940) S. 96 ff. Dieser Gelehrte bezieht sich auf den Unterschied der *pagani* gegenüber den Standespersonen im römischen Recht (s. oben S. 30), der aber doch auch nur ein sozialer ist, und legt außerdem für seine Erklärung besonderes Gewicht auf den Erlaß der Söhne Constantins, Constantius und Constans vom Jahre 346 Cod. Theod. XVI 10, 3 *Quamquam omnis superstitio penitus eruenda sit, tamen volumus, ut aedes templorum, quae extra muros sunt positae, intactae incorruptaeque consistant. nam cum ex nonnullis vel ludorum vel circensium vel agonum origo fuerit exorta, non convenit ea convelli, ex quibus populo Romano praebeatur priscarum sollemnitas voluptatum*. Sainio faßt seinen auch von Chr. Mohrmann a. a. O. S. 111 f. kritisch behandelten Erklärungsversuch folgendermaßen zusammen S. 99 f.: „Diese zwei Bedeutungen, einerseits die begrenzten Rechte des *paganus* im Gegensatz zu den Mitgliedern der privilegierten Klasse, und andererseits der *paganus* als Mitglied einer alten, nun in beschränkter Form zugelassenen Kultgemeinschaft, haben genügend Berührungspunkte geboten, so daß der Übergang verständlich wird. In der Entstehung der christlichen Bedeutung ist der juristische Inhalt des Wortes ein solcher Übergangspunkt gewesen“. Das Ansprechende in der Abhandlung Sainio's besteht darin, daß er die Urbedeutung des Wortes *paganus* nicht etwa nur im „Landbewohner“ sieht, sondern in dem für jeden Antiquar selbstverständlichen Sinn der religiösen Kultgemein-

2) Zum Aufkommen des Namens *christiani*, der mit einem lateinischen (nicht griechischen) Suffix gebildet, im griechischen Text des N. T. *I Petr.* 4, 16; *Act.* 11, 26 u. 26, 28 erscheint, belehrt uns *Act.* 11, 26, daß er in Antiochien zuerst in die christliche Gebildetensprache und Literatur eintrat. Daß er aber unter lateinisch redenden aufkam, ist klar, und so ist es geboten, an volkstümlichen Ursprung in Rom zu denken. Zum Problem s. H. Fuchs, *Vigiliae christianae* IV (1950) S. 69 ff.

schaft der Bauern im Larendienst. Was aber den Gesamtsinn des Erlasses der Söhne Constantins angeht, so zeigt dieser keine abschätzige Behandlung der *collegia paganorum*, sondern umgekehrt die Achtung der Staatsgewalt vor der *religio Larum* auf dem Lande. Zweierlei lehrt der Erlass. Erstlich dies, daß das Toleranzedikt vom Jahre 311 von den Christen nicht als ein gleichberechtigtes Nebeneinander von Polytheismus und Christentum aufgefaßt worden ist. Das Zugeständnis einer gegenseitigen Duldung war für die Christen überhaupt unmöglich, wenn sie sich nicht selber aufgeben wollten. Also wurde das Edikt christlicherseits praktisch so genommen, daß man an die Zerstörung der Götzenbilder ging, Compitalsacella niederlegte und die Steine zum Bau christlicher Kapellen benutzte. Nicht erst seit der Einführung der christlichen Staatskirche im Jahre 379, vom Regierungsantritt des Kaisers Theodosius an, sondern bereits vom Toleranzedikt 311 an setzte der für die Kulturgeschichte der Übergangszeit von Antike zu Frühmittelalter äußerst bedeutsame Prozeß der Metamorphose antiker Tempel in christliche Kirchen ein. Wie sehr es dabei im 4. Jahrh. hart auf hart ging, zeigt die bei einem blutigen Volksaufstand im Jahr 361 erfolgte Ermordung des Patriarchen Georgios in Alerandrien, der auf den Trümmern eines Mithräums seine Kirche erbauen wollte.

Zum anderen ist das von Sainio für die *paganus*-Frage herangezogene Edikt der Söhne Constantins so zu nehmen, daß die Dynastie, der Zähigkeit des Larenkultes auf dem Lande sich bewußt, mit dem Eintreten für diesen an eine Art Rückversicherung für ihre Popularität dachte. Das Auftreten des Iulian Apostata nach der Mitte des 4. Jahrh.'s zeigt die politische Berechtigung der kaiserlichen Fürsorge auch für Nichtchristen noch nach dem Toleranzedikt. Selbst Constantin der Große hat diese als staatsmännisch zu bewertende Rückversicherung nicht außer Acht gelassen. Er hat in Constantinopel einen Tempel der Dioskuren erbaut, in denen der Römer die beiden *Lares praestites* sah, deren Tempel in Rom auf der Höhe der *Sacra via* am Palatin Augustus wiederhergestellt hatte. Constantin hat weiterhin für den Kult seiner eigenen Familie, der *gens Flavia*, in Italien und den Provinzen Tempel und Priestertümer gegründet (Marquardt-Wissowa, R. Staatsverw. III² S. 115).

Sainio's seltsame Auffassung des Erlasses der Söhne Constantins zeigt eindringlich, wie nötig es ist, Stellen aus den Excerptenwerken juristischer Corpora für das *paganus*-Problem nur nach allseitiger Prüfung ihres kulturgeschichtlichen Hintergrundes zu verwerten. Nicht nur Sainio's Berufung auf Cod. Theod. XVI 10, 3 ist für einen Erklärungsversuch des christlichen Terminus unausgiebig. Auch die Digestenstelle, welche Chr. Mohrmann a. a. O. S. 118 neben dem oben S. 27 f. besprochenen Persiusvers als einziges weiteres Zeugnis für die von ihr angesagte wunderliche Bedeutung des antiken *paganus* im Sinne von „particulier, profane“ beigebracht hat, ist der dort nötigen wirtschaftsgeschichtlichen Prüfung unteilhaftig geblieben: Dig. XI 4, 3 *divus Marcus oratione, quam in senatu recitavit, facultatem dedit ingrediendi tam Caesaris quam senatorum et paganorum praedia volentibus fugitivos inquirere*. Die bei Rostovtzeff a. a. O. I S. 325 gebrachte Einordnung der Stelle in ihren richtigen Zusammenhang wurde übersehen.

V. Militia Christi des Apostels Paulus, der Märtyrer, Kleriker und Mönche

Hieronymus stellt sich im Brief an den Presbyter Nepotianus *Epist.* 52 S. 413 Vind. die Aufgabe auseinanderzusetzen, *qua ratione is, qui saeculi militia derelicta vel monachus coeperit esse vel clericus, rectum Christi tramitem teneat.* Schon durch diesen Hieronymus-Brief wird die Problemstellung klar, unter der die *militia Christi*-Metaphorik zu behandeln ist. Es gilt zu entscheiden, ob diese Metaphorik, die im NT. kaum wo anders als bei dem Apostel Paulus erscheint, für die ganze christliche Gemeinde sich durchgesetzt hat, oder ob der Paulinische Ehrentitel *bonus miles Christi Iesu* Vulg. *II Tim.* 2, 3 im dauernden Sprachgebrauch nur diejenigen betraf, die in apostolischer Mission, im Erdulden eines Martyriums, oder schließlich in der Berufung zum *clericus* oder *monachus* aus der Gemeinde der *fideles* sich emporhoben. Dabei bleibt die einem jeden *fidelis* zufallende Verpflichtung unberührt, bereit zu sein, sich als *miles Christi* zu bewähren. Aber ob diese innere Verpflichtung dazu ausreicht hat, einen Sprachgebrauch zu erzeugen, in dem die christlichen Gemeinden sich geflissentlich als *milites Christi* volkstümlich bezeichneten, dies gilt es zu untersuchen. Denn nur unter dieser Voraussetzung besteht die Möglichkeit, den christlichen Terminus *pagani* für die Nichtchristen als „nicht zur *militia Christi* Verpflichtete“ zu deuten; sonst bleibt dieser Begriff des *miles Christi* an einen innerchristlichen Unterschied gebunden. Dann enthüllt er sich vielmehr als ein schriftstellerisches Bild der literarischen Ekklesiastik, das aus dem Gedankengut des Paulus gezogen ist. Zu dem Versuch, aus dem Begriff des *miles Christi* und dem dazu ansetzbaren Gegensatz „des außerhalb der *militia Christi* stehenden Menschen“ den Sinn des Namens *paganus* für den Nichtchristen zu erfassen, hat eine semasiologische Sonderentwicklung des lateinischen *paganus* nach der Bedeutung „Zivilist“ hin die Gelegenheit geboten. Solche Sonderbedeutung *paganus* „Zivilist“ ist während des 1. Jahrh.'s im sermo castrensis aus zeitbedingter Ursächlichkeit aufgekommen und hat vom Ende jenes Jahrh.'s an bis ins 4. Jahrh. dem allgemeinen Sprachgebrauch angehört.

Wie es kam, daß sich dem Wort *pagani* „Gaugenossen“ der Nebensinn des „Zivilisten“ im sermo castrensis zugesellte, ergibt sich aus der Militärpolitik des Augustus. Dieser hat die Standlager des von ihm neu geschaffenen stehenden Heeres nicht den Städten zugewiesen, sondern

nur dem platten Lande. So traten in den Bereich des lokal umzirkten *pagus* Insassen ein, die keine Insassen waren. Das Militär des Lagers mußte nun für die in ihrem Standlager verkehrende Gaubevölkerung eine Bezeichnung haben, und so entstand die Abbiegung des Wortsinnes *pagani* zum Sinn des „Nichtsoldaten“, des „Zivilisten“. Eine abschätzige Bedeutung ist also an sich bei dieser Namengebung dem Wort *pagani* nicht zugefallen. Aber Augustus hat auch einen ritterlichen Offiziersstand als Lebensberuf geschaffen, und die Legionare erwartete bei ihrer Emeritierung eine hohe Zivilversorgung, die Centurionen eine sehr hohe (s. Rh. M. 95, 1952, S. 118). Dies kam zu dem natürlichen Selbstbewußtsein des waffentragenden Bürgers hinzu, so daß eine sociale Deklassierung dem Wort *pagani* auch in seiner militärischen Sonderbedeutung innegewohnt haben mag (s. II S. 11 u. IV S. 30). In der Literatur freilich erscheint eine abschätzige Verwendung des Wortes *pagani* im Sinne des Zivilisten nur verbunden mit dem Tadel des Feldherrn an den trägen Soldaten Tac. Hist. III 24 *infensius praetorianis „vos“, inquit, „nisi vincitis, pagani“*, d. h.: „Ihr Spießbürger“; so übersetzt Gerber-Greef, Lex. Tac. S. 1049 hier das Wort *pagani*; gewiß sinngemäßer, als wenn man es mit „Bauern“ übersetzte. Auch im italischen Gau hatten die Freien das Bürgerrecht. *quirites* nennt in vergleichbarer Lage Caesar (Suet. 70) und dann wieder Alexander Severus (Hist. Aug. 52) seine *militēs*.

Die vorgelegte Erklärung der neuen Bedeutung von *pagani* im *serm. castr.* ist keine andere, als sie Mommsen, Strafrecht S. 606 Anm. kurz angedeutet hat. Von den praktischen Gegebenheiten des tatsächlichen Lagerlebens geht diese Erklärung aus. Ihr steht eine andere, zur Zeit vielfach, so von Kornemann, freilich mit Vorbehalt, Realenc. s. v. *paganus* XVIII (1942) 2296 f. vertretene Erklärungsweise entgegen, die mit den Stimmungsverhältnissen der angeblich aus der städtischen Bourgeoisie rekrutierten Truppen gegenüber der Landbevölkerung rechnet. Damit wird wieder der sozial abschätzige Bedeutungsgehalt des Wortes *paganus* in den Vordergrund geschoben. Aber über die Rekrutierung des augusteischen Heeres läßt sich nur auf Grund allgemeiner Eindrücke aus der Epigraphik urteilen, und hier scheint Domaszewski, Die Rangordnung d. r. Heeres (Bonn. Jahrb. 117 S. 193) richtiger als Rostovtzeff, Ges. u. Wirtsch. im r. Kaiserreich I S. 253 zu empfinden. Vgl. Rostovtzeff: „ich möchte annehmen, daß nicht eine Armee von Proletariern als das Erstrebenswerte erschien, sondern eine solche, deren Grundlage die besitzenden Klassen der römischen Bürgerstädte bildeten“. Domaszewski: „Die völlige Erschöpfung Italiens durch die Conscriptionen Caesars u. der Triumvirn machten es Augustus zur Pflicht, bei der Ergänzung des Söldnerheeres die Bürgerschaft Italiens möglichst zu schonen“. Aus den rheinischen Inschriften gewinnt man den Eindruck, daß die Regierung bereit war, mit dem Bürgerrecht freigiebig umzugehen, um gute Soldaten zu erhalten. Bei der Legion war Erteilung der Civität bei dem Eintritt des Rekruten Bedingung. Aber sogar Auxiliarcohorten wurden bereits im 1. Jahrh. in ihrer Gesamtheit mit der Civität beschenkt, wie die Inschriften Lehner, Katal. d. Prov. Mus. Bonn Nr. 97 u. 124 dartun. Nur die Chargen waren im 1. Jahrh. durchweg Italiker. Die aus der abschätzigen Stimmung der Bourgeoisie gegenüber dem Landvolk gezogene Erklärung des Militärwortes *pagani* ist aber auch dadurch gefährdet, weil die Bedeutung *paganus* „Zivilist“ gerade in der Literatur des 2. u. 3. Jahrh.'s lebendig ist. Damals jedoch wurde die Rekrutierung immer mehr auf das Landvolk des Reiches gestellt. Die

Anarchie des 3. Jahrh.'s hat gerade Rostovtzeff II S. 200 ff. aus dem Antagonismus der Bauernheere zu der Bourgeoisie abgeleitet. So ist Mommsens Erklärung von *paganus* „Zivilist“ die allein mögliche.

Auf welche Weise aber auch die organische Bedeutungs-entwicklung des Wortes *paganus* den Nebenschoß „Zivilist“ im sermo castrensis getrieben hat, dieser Nebenschoß bleibt unfruchtbar zur Ursprungserklärung des christlichen *pagani* im Sinne von „Nichtchristen“. Es ist aussichtslos, einen Beweis dafür zu erbringen, daß die Allerweltsmetaphorik des geistigen Kriegsdienstes, die für jeden Geistesheroen auf den verschiedensten Gebieten der Philosophie und Religion in der hellenistisch-römischen Antike in Schwung war, und andererseits als Postulat an alle Menschen von der Philosophie gerichtet wurde, gerade die frühchristlichen Gemeinden zur Eigenbezeichnung *milites Christi* hätte führen sollen. *vivere militare est* sagt Seneca, *Epist.* 96, 5 im Bestreben, stoische Geistesstärke jedem zu empfehlen; aber an anderen Stellen ist er wieder dessen sich bewußt, daß nur der echte Stoiker zu den Waffen greift: *De prov.* 5, 3 *non est inicium, fortes viros arma sumere*. Den Topos der *militia spiritualis* in der antiken Philosophie hat Hilarius Emonds OSB. (Festschr. f. Ild. Herwegen 1938, S. 21 ff.) aufschlußreich verfolgt; wie bei Seneca, so schon bei den Pythagoreern und dem platonischen Sokrates, sodann bei Posidonius, Sextius, Sotion, Musonius und Epiktet hat er ihn nachgewiesen. Bedeutungsvoll ist aber in jener Untersuchung besonders dies, daß sie immer wieder das Augenmerk darauf richtet, wie neben der an alle Menschen gerichteten Ermahnung zur *militia spiritualis* der eigentliche *miles spiritualis* dennoch nur der Weise, der Philosoph selber ist. Zugleich sieht die Untersuchung von Anfang an die Krönung des geistlichen Kriegsdienstes darin, daß innerhalb des Christentums dem Mönchtum nach den Worten des hl. Benedikt die *militia* für den König Christus als Sonderverpflichtung vorbehalten bleibt. In der Tat wäre für das ums J. 370 einsetzende lateinische Mönchtum der paulinische Name *miles Christi* nicht frei gewesen, wenn die allgemeine Bezeichnung der *fideles* als *milites Christi* auch außerhalb des literarischen Topos volkstümlich dermaßen im Gebrauch gewesen wäre, daß im Gegensatz zu ihr der Name „Zivilisten“ *pagani* für die Nichtchristen sich hätte einbürgern können.

Dem Wesen des Evangeliums Jesu scheint das Gleichnis vom Sämann gemäßer als das aus dem Kriegsdienst der Welt

gezogene Bild. Aber auch das Evangelium der Apostel von dem Gekreuzigten bedient sich in den Briefen des Petrus, Iohannes, Iacobus und Iudas im Gegensatz zu denjenigen des Paulus nirgends des philosophischen Topos. Umgekehrt wird dort, wenn das Wort *militare* gebraucht wird, von den fleischlichen Begierden *militare* gesagt: I Petr. 2, 11 *carnalia desideria militant adversus animam*. Jac. 4, 2 *concupiscentiae militant in membris vestris*. In den Briefen des Iohannes finden sich Stellen, wo der Topos wohl am Platz wäre; aber er bleibt unbenutzt: I Ioh. 2, 14 *fortes estis ... et vicistis malignum*. 5, 4 *quod natum est ex Deo, vincit mundum*. So ist die Annahme berechtigt, daß die *militia Christi*-Metaphorik in der Literatursprache der alten Kirche nur auf Paulus zurückgeht. Dabei ist daran zu erinnern, daß eine gewisse Art besonderer *sapientia* in der Ausdrucksweise des Paulus bereits der Apostel Petrus angemerkt hat: II Petr. 3, 15 *sicut et carissimus frater noster Paulus secundum datam sibi sapientiam scripsit vobis, sicut et in omnibus epistolis, loquens in eis de his, in quibus sunt quaedam difficilia intellectu eqs.*

Für das Vorkommen der *militia Christi*-Metaphorik bei den Kirchenschriftstellern gibt der Thes. l. L. VIII 944, 67 ff. s. v. *miles* und ebd. 958, 75 ff. s. v. *militia* reiche Belege. Die *miles*-Stellen sind dort in die Gruppen geordnet „De martyribus et confessoribus“, „De lapsis paenitentibus“, „De monachis“ und schließlich in eine letzte Gruppe, die „in universum“ betitelt, im Vergleich zu den vorhergehenden Gruppen nur eine geringe Zahl von Belegen bietet. Die Stellen dieser letzten Gruppe werden aber nur dadurch zusammengehalten, daß aus ihrem Wortlaut nicht unmittelbar hervorgeht, ob sie sich auf den *confessor*, *clericus* oder *monachus* beziehen. Der Zusammenhang des jeweiligen Textes lehrt, daß auch von den Stellen dieser Gruppe keine einzige auf die *fideles* im allgemeinen geht. Entsprechendes gilt von den s. v. *militia* beigebrachten Belegen. Gerade das hier gesammelte lexikalische Material veranschaulicht am klarsten, wie die *militia Christi*-Metaphorik der Ekklesiastik ihre Gipfelung in der nun technisch so bezeichneten *militia spiritualis* des *monachus* gefunden hat.

Ein weiterer Grund dafür, daß die christlichen Gemeinden schwerlich jemals sich den Namen *milites Christi* außerhalb der Literatur gegeben haben, liegt in der stimmungshafte Ablehnung des Kriegsdienstes durch die Christen der Römerwelt. Daß provokatorisch diese sich so im Gegensatz zu

den Soldaten des Kaisers genannt hätten, ist dem Wesen des Frühchristentums zuwider. Über die Abneigung der Christen gegen den Militärdienst s. J. Geffcken, Zwei griech. Apologeten (1907) S. 243; Tertullian nimmt am leidenschaftlichsten gegen ihn Stellung (s. oben III S. 15 f.). Bezeichnend ist, daß nach der Schlacht an der mulvischen Brücke (312) nun im J. 314 die gallische Kirche zu Arelate die Fahnenflucht der christlichen Soldaten durch Beschlüsse zu beschränken suchte (Harnack, *Militia Christi*, 1905 S. 88 f.).

Diese dem Militärdienst feindliche Stimmungslage des antiken Christentums drängt sich als ein spezifisches Kriterium der frühen Gemeinden umso stärker und greller hervor, als der große Konkurrent des Christentums bei der Missionierung der Massen der hellenistisch-römischen Welt, die des olympischen Zeus und des kapitolinischen Juppiters müde war, nämlich die orientalische Mysterienreligion des Mithras betont militärfreundlich gewesen ist. „Der Hauptfaktor der Ausbreitung des Mithraskultes ist jedenfalls das Heer. Die mithrische Religion ist vor allem Soldatenreligion, und nicht ohne Grund hat man den Eingeweihten eines gewissen Grades den Namen *milites* gegeben“. „Hieronymus, *Epist.* 107, 2, 2 S. 292 Vind., dessen Unterrichtung durch eine Reihe von Inschriften bestätigt wird, lehrt uns, daß es im Mithraskult 7 Weihegrade gab, und daß der *μύστης*, *sacratus* nacheinander die Namen Rabe, *corax*, Verborgener, *cryphius*, Soldat, *miles*, Löwe, *leo*, Perser, *Perses*, Sonnenläufer, *heliodromus*, Vater, *pater* bzw. *pater patrum* annahm“ (Cumont). Hier ist neben der Inanspruchnahme der Bezeichnung *milites* für den Mithrasdienst noch dies bemerkenswert, daß ebenso wie bei den Christen der Name *miles Christi* nicht für die *fideles* insgesamt, sondern nur für die Glaubenszeugen und die Geweihten der Kirche überliefert ist, auch der Mithraskult den Namen *milites* nur für die *sacrati* eines besonderen Grades und nicht für seine Anhänger überhaupt kennt.

Wird von der Philosophie abgesehen, so gilt für das Religionsleben der Kaiserzeit, daß der feste ursprüngliche Sitz der *miles*-Metaphorik damals im Mithraskult lag. Demnach ist die Frage berechtigt, ob nicht für den Apostel Paulus bei seiner Beheimatung in Tarsos der *miles* des Mithras den philosophischen Topos vom Kriegsdienst des Weisen überschattet hat. Was das Vordringen des iranischen Kultes nach Tarsos in Kilikien angeht, so haben die kilikischen Seeräuber im J. 67

v. Chr. nach Plutarch, *Pomp.* 24 zuerst die Römer mit dem Mithraskult bekannt gemacht. Wohl kann den Apostel sein Eifer für die christliche Sache dazu geführt haben, den zu bekehrenden Mithrasmythen ihren eigenen Terminus zu besserer Verwendung im Christentum darzubieten. Die syrische Zoolatrie des Fischkultes ist nach den Untersuchungen von Fr. J. Dölger durch die Weisheit der alten Kirche der christlichen Fastenaskese und Mystik dienstbar gemacht worden. *piscis assus Christus est passus* sagt Augustin, *Ev. Ioh.* 123, 2. Es wäre mir nie gelungen, eine seit Jahrhunderten als rätselhaft von der Kritik befundene Stelle des Hieronymus gegen die Bekämpfer des Fastens durch Zusammenziehung zweier überlieferten Worte in ein einziges zu deuten, wenn mir nicht der IXΘΥΣ Dölgers im Sinne gewesen wäre: Hier. *Adv. Iov.* I 40 S. 304 A Vallarsi: *manifestissimum est, quod (Iovinianus) terram caelo, vitia virtutibus, accipiens aerem praeferat Christo et purpuram coloris eius putet regna caelorum.* Hier stellt Hieronymus der Fisch-Hostie *Christus* den *accipiens erem* gegenüber, den Lachs oder Salm, den *acipenser*, der in der spätlateinischen, auch sonst überlieferten Form *accipiens er* geschrieben, die ausgezeichneteste Fischdelikatesse der späteren Kaiserzeit ist, — dessen Fleisch rötlich wie der Purpur schimmert. Septimius Severus ließ ihn von bekränzten Dienern unter Musik servieren (*Rh. Mus.* 69 S. 417 ff.). In solchem Ausmaße ist Gedankengut der orientalischen Mysterienreligionen in das antike Christentum eingedrungen, ohne daß dieses darum von seiner einzigen Hoheit etwas eingebüßt hätte.

Es ist das Verdienst Harnacks, daß er in der Schrift „*Militia Christi*“ (1905) sowie in seinem schon oben S. 26 genannten Werk „*Mission u. Ausbreitung des Christentums*“ (1924) mit seinem klaren und scharfen Urteil der *pagani*-„Dörfler“ Theorie den Garaus gemacht hat. Zugleich aber hat er sich dem schon seit Andreas Alciati (1582) vertretenen Erklärungsversuch des christlichen *paganus* aus der Bedeutung „Zivilist“ angeschlossen; er hat dieser Erklärung zu neuem Ansehen verholfen. Harnack lag die italisch-römische Kultur in den volkstümlichen Zügen ihres religiösen Lebens ferne. Seine große Liebe galt der Umstellung der hellenischen Welt auf das christliche Ziel; allem Literarischen hat er größere Aufmerksamkeit geschenkt als jenen Wegen der Forschung, auf denen Cumont, Troeltsch und andere Gelehrte das Hineinwachsen des Christentums in das Imperium Romanum und gerade auch in dessen Hauptstadt verfolgt haben. — Für Harnacks Erklärung von *pagani* aus der *militia Christi*-Metaphorik darf nicht E. Löfstedt, *Syntactica* II (1939) S. 467 ff. angeführt werden, der Harnacks Erklärung wiedergibt, aber seine Zustimmung dahingestellt sein läßt. W. Schulze, *Kl. Schr.* (1933) S. 520 ff. hat Harnacks Ablehnung der „Dörfler“-Theorie im Zusammenhang der Ausführungen benutzt, in denen

er die Verbindung des deutschen Wortes „Heiden“ mit dem Landvolk als sekundär erwies (s. oben S. 1). Für Alciati-Harnack ist auch Schulze kein Kronzeuge³⁾.

VI. Die pagani der stadtrömischen pagi und die Petruspredigt in Rom

Cicero sagt in seiner Rede *De domo sua ad Pontifices* 74, daß ihn nach seiner Rückkehr aus der Verbannung alle möglichen stadtrömischen Verbände mit Glückwunsch-Dekreten begrüßt hätten: *nullum est in hac urbe collegium, nulli pagani aut montani, quoniam plebei quoque urbanae maiores nostri conventicula et quasi concilia quaedam esse voluerunt, qui non amplissime non modo de salute mea, sed etiam de dignitate decreverint*. Schon aus dieser Stelle geht hervor, daß unter den Konventikeln, die das Wetterglas der Stimmung in der großstädtischen Bevölkerungsmasse hochtreiben konnten, die von Cicero namentlich zunächst genannten *pagani* eine bedeutende Rolle gespielt haben. Und da zu den Pontifices Cicero sprach, ist wieder zugleich an den Zusammenhang der *pagani* mit Kult zu denken. Für die Betriebsamkeit der stadtrömischen *pagani* in öffentlichen Angelegenheiten zeugt des weiteren die Stelle des Quintus Cicero in der Schrift an seinen Bruder Marcus bei dessen Bewerbung um das Consulat *De petit. ad M. frat.* 30 *deinde habeto rationem urbis totius, collegiorum omnium, pagorum, vicinitatum*. Die staatliche Tribuseinteilung Roms wird nicht erwähnt; erst als die Rede auf das ganze Italien kommt, wird dies als *tributum discripta* bezeichnet. Für die Abstimmung in der Hauptstadt *tributum* in den *comitia* wurde also der Propaganda der *pagani* größte Bedeutung zugemessen.

Die *pagani* werden zusammen mit den *montani* bei Cicero als gleichartig erwähnt. Und nicht nur hier, sondern auch bei Festus treten *montani* und *pagani* als zusammengehörige und im Wesen einander nahestehende Verbände auf: S. 245 M. (284 L.) *publica sacra ... pro montibus, pagis*. S. 340 M. (458

3) Daß die *militia Christi*-Metaphorik einen „ausgesprochen literarischen Charakter“ trägt, und also für die volkstümliche Benennung *pagani* der Nichtchristen nicht in Betracht kommt, hat mein Kollege Wolfg. Schmid, Rh. Mus. 96 (1953) S. 161 klar gesagt. Gern bekenne ich, daß Gespräche „Noctes Atticae“ mit ihm meine Vertiefung in das *pagani*-Problem ausgelöst haben und mich veranlaßten, meine früher gefaßte Anschauung nun mit ausführlicher Begründung zu veröffentlichen.

L.) <mon>tani paganive. Bei Quintus Cicero a. a. O. schreibt statt *omnium* Mommsen, Staatsr. III S. 115 *montium*, so daß auch dort *montani* und *pagani* zusammenkommen. Ebenso zeugt die Varrostelle *De l. L. VI 24* trotz eines Textverderbnisses für die Zusammengehörigkeit von *montani* und *pagani*: *montanorum modo ut f paganalibus, qui sunt alicuius pagi*. Für die *montani* aber hat eine im 19. Jahrh. zu Rom gefundene, auf die Ciceronische Zeit zu datierende Inschrift den Beweis erbracht, daß diese für das politische Geschehen in der Zeit Ciceros so wichtigen *conventicula* zugleich altehrwürdige Kirchensprengel, d. h. innerstädtische sakrale Gemeinden mit *magistri*, *flamines* und einer Kirchenkasse gewesen sind CIL. VI 32455 (Dessau 5428) *mag(istrei) et flamin(es) montan(or)um montis Oppi de pecunia mont(anorum) montis Oppi sacellum claudend(um) et coaequan(dum) et arbores serundas coeraverunt*. Daraus wird auch der ursprünglich sakrale Charakter der stadtrömischen *pagani* in seiner Lebendigkeit während der ganzen Geschichte Roms bis zur Kaiserzeit von Mommsen, Staatsr. III S. VIII u. 114 ff. und Wissowa, Ges. Abh. z. röm. Rel.-u. Stadtgeschichte S. 235 ff. mit Recht gefolgert. Als Kultobjekt der *montani* ist der betreffende Berg, wie der *Oppius* selber anzusetzen (Wissowa S. 236). Aber bei den *pagani* ist das Problem des Kultobjektes anders gelagert. Denn wohl sind in der Völkerkunde die Dämonen der Berge eine gängige Erscheinung (Wundt, Völkerpsychologie IV³ S. 475 ff.). Aber die *pagi* umfassen sowohl Hügel wie bebautes Land. Dort verschiebt sich der Schwerpunkt des Kultbedürfnisses auf die Ackerflur. Deren Schutzgeister sind auf Latinerboden die Compital-Laren. Sämtliche stadtrömischen *pagi* gelten mit Recht als zu irgendwelcher Zeit der Stadtgeschichte eingemeindete Vorflur und Vororte Roms, die ihren Larenkult an ihren ländlichen Compita in die Stadt mitgenommen haben. Die bislang nachgewiesenen stadtrömischen *pagi* Roms zeugen zugleich für das dortige Vorhandensein städtischer *pagani*.

Listen der bisher urkundlich gesicherten stadtrömischen *pagi* finden sich bei Mommsen, Staatsr. III S. 116, 7, Kornemann, Realenc. XVIII s. v. *pagus* Sp. 2326 u. v. Gerkan, Rh. Mus. 96 (1953) S. 24, 11: *pagus Succusanus*: Varro, *De l. L. V 46* Festus S. 309 M. 402 L.; *pagus Lemonius*: Festus S. 115 M. 102 L.; *pagus Montanus*: CIL. VI 3823, Dessau 6082 (2. Jahrh. v. Chr.) *qui haec loca ab paago Montano*

[*redempta habebit*]; *pagus Ianicolensis*: CIL. VI 2219, Dessau 6079 (1. Jahrh. v. Chr.) *Pupius A. f. mag(ister) pag(i) Ianicol(ensis) porticu(m) cellam culinam aram de pag(i) sentent(ia) faciunda coiravit*; *pagus Aventinensis*: CIL. XIV 2105 (Zeit des Augustus) *mag(ister) paganorum Aventin(ensium)*; ohne Angabe des Namens 2 *pagi*: CIL. VI 2221, Dessau 6078 *mag(ister) de duobus pageis et vicei Sulpicei*; vgl. Dessau: „Jordan confert septem pagos (Dionys., *Ant.* II 55; V 31; Plutarch., *Rom.* 25).“ Mommsen, *Staatsr.* III S. 115 zählt auch das Capitol zu den *pagi*.

Augustus hat Rom in 14 Regionen zum Zweck leichterer Verwaltung der Stadt und in 265 Kirchensprengel eingeteilt: Plin., *Nat. hist.* III 66 (*urbs*) *ipsa dividitur in regiones XIII, compita Larum CCLXV*. Der Zweck dieser starken Vermehrung der *compita Larum* war ihr Einsatz für den Kult des lebenden Herrschers, dessen Bild zwischen den beiden Compital-Laren stand: Ovid, *Fast.* V 145 f. *mille Lares Geniumque ducis, qui tradidit illos, urbs habet, et vici numina trina colunt*. Bei der Bezeichnung der sakralen Vorsteher dieser 265 *compita Larum* konnte nun nicht mehr der Name größerer Stadtsprengel *pagus* verwandt werden, sondern an dessen Stelle mußte der Name kleinerer Stadtteile *vicus* treten. Die Vorsteher der *compita* hießen im Stadtkult nun nicht mehr *magistri pagorum* oder *paganorum*, sondern offiziell *magistri vicorum*. Dessen ungeachtet hat der Name *vicani* für die Laren- und Kaiseranbeter an den *Compita* nicht Raum gewonnen. Der seit ältesten Zeiten mit dem Larenkult verbundene Name *pagani* ließ sich nicht verdrängen. Besondere Gründe dafür, daß der Name *pagani* zum mindesten noch im Rom Neros und der frühchristlichen Mission der einzig gängige für diejenigen war, die an den 265 *compita* des Augustus den Laren und dem Kaiser opferten, lassen sich mehrere anführen.

Die Neuordnung des Larenkultes durch Augustus ist nicht so zu verstehen, daß er 265 neue *Compita* geschaffen hat, sondern er hat die bereits vorhandenen zu dieser Zahl ergänzt. Unter Würdigung des augusteischen Zeitgeistes hat schon Wissowa, *Ges. Abh.* S. 239 tunlichste Bewahrung des Überkommenen bei der Neuordnung angesetzt. Das in den Innenbezirken Roms gelegene *Larum Querquetulanum sacellum*, das Varro, *De l. l.* V 49 erwähnt, war eine Compitalkapelle. Der zugehörige *pagus* ließ sich teilen. Die Errichtung neuer Com-

pita auf seinem Gebiet schuf aus dem großen Kirchensprengel selbständige kleinere Kirchspiele. Aber das *Querquetulanum sacellum* behielt einen Teil seines einstigen *pagus* und an dem altherwürdigen Kultplatz werden die *pagani* des Umkreises weiter in Nöten des Lebens geopfert haben. Was die bauliche Form der von Augustus in so großer Zahl neu erstellten *Com-pita* angeht, so ist an die oben I S. 6 aufgezeigte Möglichkeit zu denken, daß er seine Büste auf unbedecktem Altar in einer offenen *aedicula* zwischen den Laren hat aufstellen lassen.

Das Fest der *Paganalia* in Stadt wie Land gefeiert (s. I S. 4 und 7) gewährte gleichfalls einen Schutz für den Namen *pagani*. Dazu kommt, daß der Kaiser-Larenkult zwar in den Municipien Italiens nun nach dem Vorbild Roms durch *magistri vicorum* besorgt wurde (Wissowa, R. u. R. ² S. 173, 2); aber auf dem platten Lande behielten die *pagi* ihren Larenkult, auch wie er nun um die Kaiseranbetung bereichert war, in ihrer Obhut (s. I S. 9). So konnte ein Name *vicani* wie auf dem Lande nicht, so auch nicht in Rom und den Municipien für den alteingewurzelten, religiös geschützten Namen *pagani* der Larendiener in das Latein eindringen. *vicani* blieb in seiner Bedeutung auf den Sinn „Dorfbewohner“ beschränkt.

Eine eigene Sicherheit hatte der *pagus Ianicolensis*, seinen eingebürgerten Namen als Sammelnamen seiner *vici* auf die Dauer zu behalten. Denn er lag getrennt von der übrigen Stadt als einziger ihrer Teile *trans Tiberim* und wurde in das *pomerium* frühestens erst unter Vespasian aufgenommen. Über die sakrale und politische Bedeutung des *pomerium* und die Datierung seiner Erweiterungen s. Realenc. XXI (1952) 1871 ff. Die Stadtmauer des Aurelian hat den *pagus Ianicolensis* endlich miterfaßt. Eine Sonderstellung besitzt auch der *pagus Aventinensis* obwohl er innerhalb der sog. servianischen Mauer lag. Aber in das *pomerium* gelangte er erst durch den Kaiser Claudius (Gell. XIII 14, 7; CIL. VI 31537, Dessau 213). Wie sehr die Öffentlichkeit in Rom sich der Grenzen des *pomerium* bewußt war, zeigt H. Lenzen, Seneca, *Brev. vit.* (Klass.-phil. Studien, X, 1937) S. 19 f.

Vereinzelt und nur gelegentlich ist die Meinung geäußert worden, daß sowohl der *pagus Aventinensis* wie der *pagus Ianicolensis* trotz ihrer Nichtaufnahme in das *pomerium* bei der Regioneneinteilung des Augustus; in der sie die 13. und 14. Region bilden; jegliche Bedeutung verloren hätten. Als

„Verwaltungsgebiete“ seien die *pagi* nach ihrer Einbeziehung in die Regionenordnung nicht mehr gut denkbar (s. Rh. Mus. 96, 1953, S. 24, 11). Aber für kommunale oder staatliche Verwaltungsaufgaben sind die städtischen *pagi* ebenso wie ihre Nachfolger, die *vici*, nur im geringsten Maß und mehr nur vorübergehend in Anspruch genommen worden. Wohl sind den ländlichen *pagi* neben ihrer sakralen Hauptaufgabe auch Daueraufgaben in der Verwaltung zugefallen (s. oben I S. 3 f.). Die in Rom eingemeindeten *pagi* jedoch sind mit ihrer Aufnahme in die Stadt zu Kirchspielen neben den *montes* geworden. Ihre offiziellen Befugnisse waren mit wenigen Ausnahmen lediglich sakrale, wie die Ausrichtung der Feste der *Paganalia* und *Compitalia*; das gleiche gilt von den *vici* des Augustus. Plinius hat mit seinem Blick für das Wesentliche bei der Erwähnung der Einteilung Roms in *vici* a. a. O. III 66 Wort und Begriff *vici* überhaupt nicht gebraucht, sondern nur von 265 *compita*, d. h. Laren- und Kaiserkultstätten, sozusagen „Kirchspielen“ gesprochen. Den Begriff der „Kirchspieleinteilung“ Roms hat mit Fug und Recht Wissowa, Ges. Abh. S. 238 den sakralen Einteilungen, sowohl dem alten *montani-pagani*-Bestand wie der augusteischen *vici*-Ordnung gegeben. Augustus hat zeitweise zur Verteilung von *tesserae*, gegen deren Vorzeigung man Geld oder Naturalien und vielleicht auch Circusbilletts empfangt, die *magistri vicorum* herangezogen: Suet., *Aug.* 40 *populi recensum vicatim egit, ac ne plebs frumentationum causa frequentius ab negotiis avocaretur, ter in annum quaternum mensium tesseras dare destinavit.* ebd. 43 *fecitque (Augustus) nonnumquam vicatim (ludos).* Die besondere Verbundenheit der *magistri vicorum* mit der Person des Kaisers veranlaßte Tiberius nach Suet. *Tib.* 76 *separatim legata* in seinem Testament für diese auszusetzen. Bis zum Jahre 6 n. Chr., in welchem die *cohortes vigilum* in Wirksamkeit traten, wurden die *magistri vicorum* auch für den Feuerlöschdienst eingesetzt. Alles in allem wird nach dauernder Inanspruchnahme der *vici*-Ordnung für Verwaltungszwecke von Marquardt-Wissowa, Röm. Staatsverw. III² S. 205 f. vergeblich gesucht. Es liegt hier genau der gleiche Sachverhalt vor wie bei den *pagi* der Republik; auch dort ist von kommunalen Verwaltungsgeschäften kaum etwas bekannt (Mommsen, Staatsr. III S. 115). Nur bei der Wasser-Verteilung an die Bürgerhäuser waren sie beteiligt nach Festus S. 340 M. (458 L.) *montani paganive sifs aquam dividunto.*

So hat die Untersuchung des Wesens der stadtrömischen *pagani* in der ausgehenden Republik und die kritische Betrachtung der neuen *vici*-Ordnung des Augustus für den Kaiserkult an den *Compita* zu zwei Ergebnissen geführt. Der Name *pagani* ist trotz der *vici*-Ordnung nicht durch den Namen *vicani* ersetzt worden. Außerdem zeigt der gleiche Verzicht auf die Heranziehung zu Verwaltungsaufgaben bei den *vici* des Augustus wie bei den *pagi* der ausgehenden Republik, daß diese stadtrömischen *pagani* ihr sakrales Ansehen ganz ebenso wie zu Ciceros Zeit auch unter Augustus und seinen Nachfolgern verantwortungslos dazu benutzen konnten, die Volksstimmung der Großstadt zu beeinflussen. Diese stadtrömischen *pagani* haben sich um alles bekümmert, was sie nichts anging: zu Ciceros Zeit um die Consulwahlen und unter Nero um die Erledigung von Christen.

Wie der von Augustus organisierte Staatskult der Laren- und Kaiseranbetung der *pagani* ein doppeltes Gesicht hatte, so mußte auch die christliche Mission in Rom den Paganismus auf zwei Fronten angreifen. Neben der Bekehrung vom Dämonenglauben stand die Verweigerung der Anbetung des weltlichen Herrschers im Vordergrund. Wenn man die beiden Brennpunkte der neuen Staatsreligion des Augustus vor Augen hat, statt an Iuppiter und den ganzen griechisch-römischen Götterstaat zu denken, so lassen sich wesentliche Gedanken der Predigt des Petrus im Rom der julisch-claudischen Dynastie besser erfassen, als wenn man die apokryphe Petrusliteratur der späteren Kaiserzeit durchsieht. Petrus predigte nicht in den Katakomben; die Datierung der bisher aufgefundenen schließt dies aus. Es waren vielmehr die Basiliken von Privathäusern, in welchen er zu denjenigen redete, die ihn zu hören kamen. In Basiliken hatten während der Kaiserzeit auch nichtchristliche orientalische Kultgemeinden ihre Versammlungsräume, wie solche der Magna Mater und des Attis (Realent. III 94, 13). Daß sich die Häuser auch vornehmer Römer den Judenchristen öffneten, dafür kann man an die Rolle denken, die der Judenkönig Herodes Agrippa bei der Thronbesteigung des Kaisers Claudius in Rom gespielt hat (Realenc. III 2786). Dessen berühmte Unterredung mit Paulus zu Kaisareia endete mit dem Wort Vulg., *Act. 26, 28 Agrippa autem ad Paulum: in modico suades, me christianum fieri* (Realenc. X 148). Eine der Gattinnen Neros, die Kaiserin Poppaea Sabina hat sich zum Judenglauben bekannt. Auch der Paulus-Seneca-Brief-

wechsel des 3. Jahrh.'s kann als ein mythisches Spiegelbild der Beziehungen genommen werden, die vor der ersten Verfolgung die Judenchristen zu römischen Häusern gehabt haben. Aber wenn in der Öffentlichkeit an den Compitalkapellen die Dämonenstatuetten der tanzenden Laren in ihrer weltlichen Sinnlichkeit die Apostel entsetzten, so waren es im römischen Haus die *Lares domestici*, denen ihren Platz auf dem Hausaltar zu lassen, die Petruspredigt nicht erlaubte. „Und der alten Götter bunt Gewimmel hat sogleich das stille Haus geleert; unsichtbar wird Einer nur im Himmel und ein Heiland wird am Kreuz verehrt“.

Am gefährlichsten war für Petrus, wenn anders er nicht wie Paulus in Haft war, sondern frei in Rom umherging, ein Auftreten vor den Compitalaltären mit der Büste des Kaisergottes; bei keinem Weg durch die Stadt konnte er das Vorübergehen an dem einen oder anderen dieser Altäre der *pagani* vermeiden. Das Verhältnis zum römischen Kaiser hatte Jesus bei der Pharisäerversuchung, ob der Zins dem Kaiser zu zahlen sei oder nicht, mit den Worten bestimmt Vulg. *Matth. 22, 21 reddite ergo, quae sunt Caesaris, Caesari; et quae sunt Dei, Deo*. Die Apostel folgten der Lehre Jesu, daß im Gehorsam gegen die Obrigkeit der Zins zu zahlen sei; zugleich freilich sahen sie sich bei ihrer Botschaft von dem gekreuzigten Gottessohn und sodann bei ihrem Drang, die Hauptstadt der Welt selber zu missionieren, einer neuen Lage gegenüber. So erfüllten sie ihre Aufgabe, das Wort Jesu *reddite quae sunt Caesaris, Caesari, et quae sunt Dei, Deo* dahin zu verdeutlichen, daß Gottesfurcht von Menschen Ehrung zu trennen sei. Dementsprechend schreibt Paulus an die Römer 13, 7 *reddite ergo omnibus debita; cui tributum, tributum, cui vectigal, vectigal; cui timorem, timorem; cui honorem, honorem*. Petrus aber entschied sich, die Ehrung des weltlichen Königs der Gottesfurcht offen gegenüberzustellen *I Petr. 2, 17 Deum timete, regem honorificate*. So kam was kommen mußte. Unter Nero ist die Unterlassung des Opfers *pro salute principis*, und war es nur die Spende von Weihrauch, nach Tacitus, *Ann. XVI 22* sogar dem Consular und Senator Thrasea Paetus bei seinem Kapitalprozeß verhängnisvoll geworden.

Die erste Christenverfolgung in Rom, in der Paulus als *civis Romanus* durch das Schwert hingerichtet wurde, Petrus den Kreuzestod erlitt, ist durch den Brand der Stadt ausgelöst

worden (IV S. 25); der Caesarenwahnsinn Neros und die Verzweiflung der wohnungslosen Menge hat die Greuel verschärft. Aber der Zusammenstoß zwischen dem antiken Römerstaat und der christlichen Weltanschauung war nach dem inneren Wesen der beiden Mächte unabwendbar; eine der beiden mußte auf dem Platz bleiben. Traian hat bei seiner Christenverfolgung mit seiner Warnung an Plinius, *Epist. X 97*, anonyme Anzeigen im Prozeß zu verwenden, noch einen Beweis antiker Humanität gegeben, wie er knapper und klarer nicht denkbar ist: *sine auctore vero propositi libelli in nullo crimine locum habere debent. nam et pessimi exempli nec nostri saeculi est*. Doch die Schicksalsschuld der Christenverfolgung trägt auch er wie später Marc Aurel. Wohl mochte Petrus bei der Inquisition vor dem Kaiser-Laren-Altar sich darauf berufen, daß die Christen nach ihrem Glauben den βασιλεύς zu ehren und für die *salus Augusti* zu beten bereit seien (Alföldi, Pisciculi, Festschr. f. Dölger, 1939, S. 16 u. Klio 31 S. 331 ff.). Jedoch für die Kapitalklage auf *perduellio* war eine derartige Bereitwilligkeit, den Gott der Juden für das Heil des Kaisers anzurufen, bedeutungslos. Der römische Staatsgedanke hatte den östlichen Herrscherkult für den Princeps in sich aufgenommen (III S. 22). Umgekehrt war es für Petrus unmöglich, den dargebotenen Weihrauchkessel zur Kaiserbüste und zu dem Altar der tanzenden Laren hinzuschwingen. So konnte die unerbittliche Antwort des römischen Gerichtsherrn auf diesen ihm unbegreiflichen und verdächtigen Starrsinn nur eine solche sein, wie sie ein politischer Poet des 19. Jahrh.'s im Gedicht *Petrus* sich ersann: „Weil verstockt der Jude Simon Romas Götter hat geschmähet, weil verbotnen Bund er stiftet, Zwietracht in die Geister säet, weil er einen Missethäter aller Reiche König glaubt, geb' ich morgen preis dem Volke an dem Kreuz sein frevelnd Haupt“⁴⁾.

Die römischen Urerlebnisse des Christentums haben vieles geformt, was nachher wie eine Selbstverständlichkeit unbestimmbaren Ursprungs dastand. Aber die Tradition ist oft etwas sichereres als das was schwarz auf weiß steht, und es ist die Aufgabe der Kulturgeschichte, für das Traditionelle den Ursprung zu finden und nicht es klug aus Spätem deuten zu wollen. Hierhin gehört auch das *pagani*-Problem der

4) So beginnt das Gedicht *Petrus* des Bonner Dichters Gottfried Kinkel, der selbst auf dem Karren in den Kerker nach Osten gefahren wurde wegen der Empörung gegen das unrechte Gottesgnadentum eines weltlichen Königs.

Kirchengeschichte, das nur die Geschichte der altrömischen Religion lösen kann. Die Compitalkapellen des Larendienstes der *pagani* in Rom, die Urstätten des römischen Staatskultes für den lebenden Herrscher sind zugleich die Stätte gewesen, an der sich der missionare Eifer des Petrus und seiner *christiani* gegen die *pagani* am stärksten entzündet hat. Die 265 Altäre mit der Kaiserbüste zwischen den tanzenden Laren, die Petrus in Rom sah, sind dahin. Wie eine Vision seines Martyriums steht die Peterskirche über seinem Grab. Daß die Christen Gelegenheit fanden, ihre Toten *in loco opportuno* zu bestatten, sagen z. B. auch die alten Justinakten (III S. 20): *quidam autem fidelium clam sublata eorum corpora in loco opportuno sepeliverunt*. Die neuesten Ausgrabungen haben dies bestätigt. *In loco opportuno* heißt ins altrömische Sakralrecht übersetzt *extra pomerium*; so lag der *ager Vaticanus*.

Bonn

Ernst Bickel

ZUR SPRACHGESCHICHTE DES ALTEN ITALIENS*)

Es gibt m. W. kein Land, das wie Italien das Muster einer ununterbrochenen sprachlichen Überlieferung abgeben kann, einer Überlieferung, die nicht nur sehr lang ist — unter diesem Gesichtspunkt würden Indien und Griechenland auf Vorrang Anspruch haben —, sondern auch sehr vielgestaltig von Anfang an: dank der Kenntnis, die wir von den ältesten vorrömischen Sprachen Italiens haben, ist es uns möglich, dem Spiel des Begegnens und Zusammenfließens vieler sprachlicher Typen, dem fortwährenden Streben nach Einheit, das von einem Differenzierungstrieb dann abgelöst wird, aufmerksam zu folgen. Dies bildet ein äußerst lehrreiches Schauspiel und Paradigma zugleich für den Sprachforscher. Es ist meine Absicht hier in großen Zügen diese Geschichte von den ältesten erreichbaren Zeiten bis zum sog. Vulgärlatein zu zeichnen, schließend mit einem flüchtigen Blick auf die spätere Entwicklung.

*) Erweiterte Form eines Vortrages, der am 14. bzw. 16. Jan. 1953 an den Universitäten Erlangen und München gehalten wurde.